

VERKAUF, LEO

Die Regierung im Kampfe gegen die Sozialversicherung

Verl. d. "Arbeiterschutz"
Wien
1911

books2ebooks – Millions of books just a mouse click away!



European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook. Pay online with a credit card of your choice and build up your personal digital library!

What is an EOD eBook?

An EOD eBook is a digitised book delivered in the form of a PDF file. In the advanced version, the file contains the image of the scanned original book as well as the automatically recognised full text. Of course marks, notations and other notes in the margins present in the original volume will also appear in this file.

How to order an EOD eBook?



Wherever you see this button, you can order eBooks directly from the online catalogue of a library. Just search the catalogue and select the book you need.

A user friendly interface will guide you through the ordering process. You will receive a confirmation e-mail and you will be able to track your order at your personal tracing site.

How to buy an EOD eBook?

Once the book has been digitised and is ready for downloading you will have several payment options. The most convenient option is to use your credit card and pay via a secure transaction mode. After your payment has been received, you will be able to download the eBook.

Standard EOD eBook – How to use

You receive one single file in the form of a PDF file. You can browse, print and build up your own collection in a convenient manner.

Print

Print out the whole book or only some pages.

Browse

Use the PDF reader and enjoy browsing and zooming with your standard day-to-day-software. There is no need to install other software.

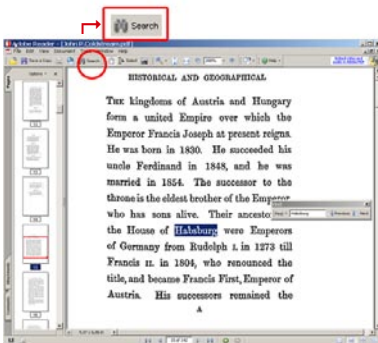
Build up your own collection

The whole book is comprised in one file. Take the book with you on your portable device and build up your personal digital library.

Advanced EOD eBook - How to use

Search & Find

Print out the whole book or only some pages.



With the in-built search feature of your PDF reader, you can browse the book for individual words or part of a word.

Use the binocular symbol in the toolbar or the keyboard shortcut (Ctrl+F) to search for a certain word. "Habsburg" is being searched for in this example. The finding is highlighted.

Copy & Paste Text



Click on the "Select Tool" in the toolbar and select all the text you want to copy within the PDF file. Then open your word processor and paste the copied text there e.g. in Microsoft Word, click on the Edit menu or use the keyboard shortcut (Ctrl+V) in order to Paste the text into your document.

Copy & Paste Images



If you want to copy and paste an image, use the "Snapshot Tool" from the toolbar menu and paste the picture into the designated programme (e.g. word processor or an image processing programme).

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes.

Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/en/agb.html>

Terms and Conditions in German: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/de/agb.html>

More eBooks

More eBooks are available at <http://books2ebooks.eu>

Universitätsbibliothek Wien

I

372.906



Die Regierung im Kampfe gegen die Sozialversicherung.

Von

Dr. Leo Verkauf.



Wien 1911.

Verlag des „Arbeiterschutzes“, Wien.

Erste Wiener Vereins-Buchdruckerei.



Die Regierung im Kampfe gegen die Sozialversicherung.

Von

Dr. Leo Verkauf.



Wien 1911.

Verlag des „Arbeiterschutzes“, Wien.

Erste Wiener Vereins-Buchdruckerei.

I
372906



I. Die österreichischen Regierungen und die Sozialversicherung.

Ueberblickt man unbefangen die Geschichte der Arbeiterversicherung in Oesterreich, so wird man gewahr, daß unsere Regierungen für die Einführung, Ausgestaltung und Erhaltung der Sozialversicherung niemals eine freundliche Gesinnung empfunden haben. Sie waren nicht nur stets bereit, die von den Arbeitern geschaffenen Institute in ihrer Entwicklung zu behindern, sondern auch die von der Gesetzgebung eingeführten Versicherungsorganisationen ohne Bedenken den Gegnern derselben preiszugeben. Meine Behauptung ist leicht erhärtet.

Bald nach Einführung des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 errichteten die Arbeiter zahlreiche Unterstützungsvereine, die der Nötigung entsprangen, sich dem Konzeptionszwange des alten Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 zu entziehen. Kaum war das versicherungstechnische Departement im Ministerium des Innern geschaffen, so eröffnete es bald den Kampf gegen die Arbeitervereine, um sie auf den Boden des alten Polizei-Vereinsgesetzes zurückzuführen. Wo alles die Arbeiterbewegung drangsalierte, konnte doch die Versicherungstechnik nicht im Hintertreffen bleiben. Es fiel der Regierung dabei gar nicht ein, nach deutschem Muster ein modernes Gesetz im Interesse der freien Hilfsklassen zu schaffen. Dann wären die Krankenvereine ja nicht auf Gnade und Ungnade dem Belieben der Regierung preisgegeben gewesen!

Nicht minder eigenartig war die Fürsorge, die den Bruderladen der Bergarbeiter zuteil wurde. Werkbesitzer, Werkbeamte und Bergbehörden hatten die uralten Unterstützungseinrichtungen der Knappen in eine recht mißliche Lage gebracht. Die Regierung selbst mußte zugeben, daß der geringe Umfang der Bruderladen und die ungünstige, von Werkbesitzern und -beamten beeinflusste Vertretung der Arbeiter in den Vorständen zu den schwersten Mängeln geführt habe, und daß ein enormes versicherungstechnisches Defizit die wohlervorbenen Ansprüche der Bergleute schwer gefährde. Dennoch hielt sie im Bruderladengesetz vom 18. Juli 1889 die alten Zustände im wesentlichen aufrecht. Die Invalidenversicherung, die Witwen- und Waisenversorgung wurden Zwergklassen mit einer Mitgliederzahl von 100 und darunter belassen, die Anträge auf Schaffung von Revierbruderladen wurden verworfen. Die Arbeitervertretung mit ihrer formellen Zweidrittelmajorität blieb nach wie vor dem Ermessen der Werkbesitzer ausgeliefert. Die Wünsche der Montanindustriellen genügten, um alle versicherungstechnischen Gewissensbisse der Regierung zu unterdrücken. Mit dem Gesetze vom 17. September 1892 wurde die „Sanierung“ der Bruderladen auf Kosten der Arbeiter und Provisionisten beschlossen. Die Reduzierung der Arbeiterrenten wurde zur wichtigsten Maßnahme bei der Beseitigung des von Unternehmern und Bergbehörden verschuldeten Defizites.

Bei Schaffung des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 war das Bestreben der Regierung wieder darauf gerichtet, die Vereinskrankenkassen

von dem Belieben des versicherungstechnischen Departements abhängig zu machen. Erst das Eingreifen des Kurienparlamentes konnte dies verhindern und festsetzen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung der Vereinskrankenkassen zur Durchführung der Krankenversicherung erfolgen müsse.

Seine größten Erfolge feierte der Grundsatz: „Der Wunsch der Unternehmer ist das höchste Gesetz“ auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Landwirtschaft und Handwerk wurden von der Versicherung ausgenommen. Was nicht einmal der Uebermut der preussischen Junker gewagt hatte, ist von der österreichischen Regierung ohne jedes Bedenken verwirklicht worden. Bis heute unterliegt die Landwirtschaft nicht der Unfallversicherung. Auch künftighin soll dies nach den Intentionen der Regierung so bleiben.

Die Abneigung unserer Versicherungstechniker gegen die Unfallversicherung hat sich aber noch schroffer dokumentiert. Sehr bald nach Beginn der Unfallversicherung hat sich der Beitragstarif als zu niedrig erwiesen. Zahlreiche Prämienhinterziehungen und ein Uebermaß von Betriebsunfällen haben ein immer wachsendes Defizit, insbesondere bei den größeren Unfallversicherungsanstalten bewirkt. Hier hätte die Regierung leicht Abhilfe bringen können. Da die Unternehmer jedoch jede Mehrbelastung und jede sonstige Reform ablehnten, begnügte sich unsere Regierung damit, in zahlreichen Abhandlungen die Vorzüge des Kapitaldeckungsverfahrens sowie die Gefahren des Umlageverfahrens nachzuweisen, anstatt das Gesetz in Anwendung zu bringen und einen entsprechend erhöhten Beitragstarif vorzuschreiben. Dank diesem Verhalten der Regierung ist das eine Ziel erreicht: Die Industriellen sind mit der gegenwärtigen Situation der Unfallversicherung zufrieden. Die Defizitwirtschaft aber besteht und gefährdet die Arbeiterrentner in hohem Maße.

Auch die Krankenkassen haben seit Anbeginn die unfreundliche Gesinnung der Regierung zu verspüren gehabt. Die öffentlichen Krankenanstalten suchen seit Jahren einen immer größeren Teil ihrer Erfordernisse auf die Krankenkassen abzuwälzen. Die Regierung hat sogar, im vollen Widerspruch zu den Intentionen des Gesetzgebers, das Krankengeld vom 29. Tage ab den Arbeitern abnehmen und den Spitalern zuwenden wollen; sie ist dabei nur an der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gescheitert. Immer noch hat jede sozialpolitische Maßnahme der Krankenkassen mit der Gegnerschaft der Regierung zu rechnen. Die Arbeiter werden mit allen Mitteln von der gesetzlichen Vertretung in den Krankenkassen, soweit es irgendwie möglich ist, ferngehalten. Aus parteipolitischen Motiven wird die Schaffung von Verbänden verhindert oder erschwert. Die Erhöhung der Kassenleistungen wird nur ungern gesehen.

Besonders bornig ist der Weg, den die noch nicht bestehende Invaliden- und Altersversicherung schon bisher zurückzulegen hatte. Schon in den neunziger Jahren wurde verkündet, daß die Frage im versicherungstechnischen Departement eifrig studiert werde. Das Resultat dieser Studien ist unbekannt geblieben. Als die Agitation der Arbeiter zu Beginn dieses Jahrhunderts heftig aufflammte, wurde im Dezember 1901 öffentlich versichert, daß ein Gesetzentwurf in den Grundzügen fertig sei und den Zentralstellen zur Begutachtung vorgelegt werden solle. Aber erst nach vollen drei Jahren — im Dezember 1904 — kam kein Entwurf, sondern ein „Programm“, zum Vorschein. Es verstrichen wieder volle vier Jahre mit Begutachtungen, Enqueten und Umarbeitungen, bis im November 1908 endlich ein fertiger Gesetzentwurf über die Sozialversicherung an das Abgeordnetenhaus gelangte.

Wie sah aber diese Vorlage aus! Alle feindseligen Vorschläge, die der Arbeiterhaß in Oesterreich wie in Deutschland im Laufe der Jahre gezeugt hatte, fanden in dieser Vorlage Aufnahme, sie sollten den Arbeitern ihren wohl-erworbenen Anspruch auf die Verwaltung der Versicherungsinstitute möglichst

einschränken. Die Regierung hatte aber damit noch nicht genug und so wurde der Entwurf noch mit einer Reihe von Neuerungen beschwert, bei welchen der unbefangene Beobachter nur zwei Möglichkeiten annehmen kann: Entweder beabsichtigte das versicherungstechnische Departement eine Vorlage zu bringen, die den Interessenten von vornherein unannehmbar erschien, oder die Regierung hatte sich mit dem Gedanken abgefunden, daß bei der praktischen Durchführung des neuen Organisationsplanes ein Zusammenbruch eintreten werde, der das Neue als undurchführbar erweisen, das Alte aber in das Verderben mitreißen mußte.

Von wichtigen Details abgesehen, ist es eine Reihe von neuen Vorschlägen, die als wahre Felsblöcke der Sozialversicherung in den Weg gewälzt wurden. Alles was auf sachmännisches Wissen Anspruch erheben darf, bezeichnet als solche Felsblöcke insbesondere die Einbeziehung der Selbständigenversicherung, die Schaffung einer Reichsrentenkasse, die Einführung der Bezirksstellen als Mittelglieder der Organisation, die Ausschließung der Arbeiter von der Verwaltung der Sozialversicherung und die Sanierung der Unfallversicherungsanstalten auf Kosten der Arbeiter. An diesen Felsblöcken kann die Reform scheitern; überspringt sie sie, dann kommt sie nicht mit heißen Gliedern davon.

Im letzten Augenblick soll darum noch versucht werden, die Notwendigkeit der Ausschaltung dieser gefährlichen Neuerungen aus der Gesetzesvorlage nachzuweisen.

II. Die Selbständigenversicherung.

Der Kreis der Versicherten.

Von besonders umwälzender Bedeutung ist der Vorschlag der Regierung, neben den unselbständig Erwerbstätigen (Arbeitern und Beamten) auch noch Millionen von Betriebsinhabern in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr in den Kreis der Zwangsversicherten treten zu lassen. Das Gewicht dieses Vorschlages steigert sich dadurch, daß auch die Aufnahme der mithelfenden Familienmitglieder in die Invaliden-, zum Teil auch in die Krankenversicherung erfolgen soll. Bisher waren sie nur als typische Lohnarbeiter versicherungspflichtig, das heißt, wenn sie gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt waren.

Im Einzelnen wird in der Vorlage erklärt, daß jene Personen, die als Inhaber eines unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallenden oder sonstigen Erwerbsunternehmens oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes eine Betriebstätigkeit ausüben (selbständig Erwerbstätige) der Altersversicherung, nicht aber der Invalidenversicherung unterliegen sollen. Von dieser Regel wird in der ersten Vorlage eine weitgehende Ausnahme statuiert, die dahin geht, daß Selbständige, die ein steuerpflichtiges Einkommen von über K 2400.— ausweisen, oder mehr als zwei familienfremde Arbeiter beschäftigen, von der Versicherungspflicht ausgenommen sein sollen. Die neue Regierungsvorlage läßt die zweite Einschränkung in Wegfall kommen und behält nur die Einkommensgrenze bei.

Die zahlenmäßige Bedeutung dieser von der Regierung projektierten Selbständigenversicherung wird wie folgt berechnet.

Nach der Berufszählung vom 31. Dezember 1900 hatten wir in Oesterreich: Selbständige in der Landwirtschaft 1,800.000, in Industrie und Bergbau 530.000, in Handel und Verkehr 350.000, bei den freien Berufen 20.000, woraus sich zusammen die soziale Schicht der Selbständigen, insoweit sie versichert werden soll, mit 2,700.000 ergibt. Daneben finden wir noch 1,750.000 mithelfende Familienmitglieder, welche der Invaliden- und Altersversicherung unterworfen sein sollen.

Die Regierung hat sich damit begnügt, lediglich das von der Berufszählung gelieferte Material zur Grundlage ihrer Berechnungen zu machen. Die wichtigen vielfach abweichenden Daten, welche die spätere Betriebszählung vom 3. Juni 1902 geliefert hat, wurden vollständig unberücksichtigt gelassen. Es sind deshalb Zweifel über die Zuverlässigkeit der Annahmen der Regierung gerechtfertigt. Schon ein Vergleich der Ergebnisse der beiden Zählungen von 1900 und 1902 kann dies erhärten.

In der Landwirtschaft weist die Berufszählung von 1900 2,165.000 Selbständige, die Betriebszählung von 1902 3,424.000 Betriebsinhaber aus. In der Industrie sind die bezüglichen Zahlen 593.000 und 925.000. Die Differenzen sind also sehr groß. Die spätere Zählung ergibt in der Landwirtschaft ein Mehr von 1,259.000, in der Industrie ein Mehr von 331.000 Selbständigen.

Wie sind diese starken Abweichungen zu erklären? Neben Doppelzählungen, das heißt zweimaliger Zählung jener Personen, die außer einem gewerblichen auch einen landwirtschaftlichen Beruf ausüben, kann für die Industrie die abweichende Einreihung der Hausindustriellen, vielleicht auch eines Teiles der Mitarbeiter zur Erklärung herangezogen werden. Trotzdem darf angenommen werden, daß die Grenzen zwischen den sozialen Schichten in der Industrie nur ausnahmsweise undeutliche oder stark wechselnde sind.

Ganz anders steht es mit den Abweichungen der sozialen Schichtung in der Landwirtschaft. Hier ist es schwierig zu erkennen, wer als Selbständiger zu gelten hat. Man darf wohl annehmen, daß zahlreiche Arbeiter der Berufszählung des Jahres 1900 bei der Betriebszählung des Jahres 1902 unter die Familienangehörigen, viele Tagelöhner unter die Betriebsinhaber subsumiert worden sind.

Die soziale Schichtung der Selbständigen und ihre Bedeutung.

Schon die Möglichkeit einer so verschiedenen Einreihung der Erwerbstätigen in die sozialen Schichten der Selbständigen oder Unselbständigen muß für die Sozialversicherung eine Quelle großer Gefahren werden. Die Regierungsvorlage knüpft ja die Unwarschaften für Selbständige und Unselbständige an wesentlich abweichende Bedingungen. Es ist also gar nicht gleichgültig, wenn schon durch abweichende Benennung das Reservoir der Betriebsinhaber um eine Million Personen vergrößert werden kann, und der Zufall dann entscheidet, ob jemand als Selbständiger oder Unselbständiger versichert werden soll.

Zum Teil wird die große Differenz zwischen der Berufs- und der Betriebszählung freilich dadurch erklärt, daß die Ehegattinnen der selbständigen Landwirte, die offenbar bei der Zählung des Jahres 1900 als mithelfende Familienangehörige qualifiziert wurden, wegen ihres grundbücherlichen Miteigentums im Jahre 1902 vielfach als Betriebsinhaberinnen gezählt worden sein mögen. Diese verschiedene Einreihung fällt aber nur in den Alpen- und Sudetenländern, dagegen nicht in den Karpathen- und Karstgebieten ins Gewicht.

Freilich muß bei näherem Zusehen überhaupt das unkritische Hantieren mit den Begriffen „Selbständige“, „Betriebsinhaber“, „mithelfende Familienangehörige“ für das Gebiet der Sozialversicherung als sehr bedenklich bezeichnet werden. Ist denn jeder, der in der Berufs- oder Betriebszählung als Selbständiger eingereicht ist, wirklich auch ökonomisch selbständig? Decken denn diese Bezeichnungen immer und überall die gleichen sozialen Schichten? Verbergen sich nicht vielmehr hinter den gleichen Begriffen völlig entgegengesetzte wirtschaftliche Kategorien?

Es darf doch nicht vergessen werden, wie große Verschiedenheiten die ländliche Arbeitsverfassung in den einzelnen Territorien in Oesterreich aufweist. Kein Zweifel: Betriebsinhaber und Mitarbeiter stellen in den verschiedenen Gebieten nicht

die gleichen wirtschaftlichen Typen dar. Kann es da gestattet sein, statistische Kategorien, die dem ihnen gestellten Zwecke genügen mögen, ohne Bedenken für praktische Verwaltungsaufgaben im ganzen Reiche einheitlich zu verwenden? Nicht jeder, den die Statistik als Selbstständigen oder Betriebsinhaber in der Landwirtschaft bezeichnet, ist es auch in ökonomischer Wirklichkeit. Er kann in Böhmen ein kontraktlich gebundener Arbeiter, in Galizien oder der Steiermark ein Tagelöhner sein.

Die bisher dargelegten Zweifel finden eine weitere Bestätigung durch einige der Betriebszählung von 1902 entnommene Daten. Man teilt in der Landwirtschaft die Betriebe nach den Besitzgrößen in fünf Gruppen, und zwar die Parzellenbetriebe mit einem Grundbesitz bis zu 2 Hektar, die kleinbäuerlichen Betriebe mit 2 bis 5 Hektar, die mittelbäuerlichen Betriebe mit 5 bis 20 Hektar, die großbäuerlichen Betriebe mit 20 bis 100 Hektar und den Großgrundbesitz mit 100 Hektar und darüber.

Es ergibt sich nun aus der Statistik, daß auf einen Betrieb im Durchschnitt die Zahl der tätigen Personen betrug: bei den Parzellenbetrieben 2·4, bei den kleinbäuerlichen Betrieben 3·0, bei den mittelbäuerlichen Betrieben 3·9, bei den großbäuerlichen Betrieben 5·6, beim Großgrundbesitz 18·1.

Auch ein zweites Moment ist von großer Bedeutung. Die Parzellen- und kleinbäuerlichen Betriebe sind fast ausschließlich mit Familienangehörigen besetzt. Selbst in den mittelbäuerlichen Betrieben sind 84·9% der tätigen Personen Familienangehörige. Erst beim großbäuerlichen Besitz treten die Familienmitglieder mehr in den Hintergrund, oder richtiger: Familienangehörige und Familienfremde halten sich annähernd das Gleichgewicht.

Gerade hier nun ist der Gegensatz zwischen Industrie und Landwirtschaft besonders grell. Die gesamte Landwirtschaft hat in ihren Betrieben 86·2% Familienangehörige als tätige Personen, dagegen bloß 13·8% familienfremde Personen. Die Industrie zeigt neben 60·8% Familienfremden 39·2% Familienmitglieder.

Der Wechsel der sozialen Schicht.

Ein weiteres Moment von großer Tragweite ist der Wechsel der sozialen Schicht (Selbstständige, Arbeiter, Tagelöhner, Mithelfer, Familienmitglieder). Bei den großen Zählungen, bei den Betriebs- wie den Berufszählungen, mag am Stichtage die Einreihung in die soziale Schicht der Wirklichkeit entsprechen, wobei allerdings davon abgesehen werden muß, daß die Bezeichnungen als „Selbstständige“, „Mithelfende“ u. in den einzelnen Ländergebieten verschiedene soziale Typen erfassen.

Nach dem Zähltag aber geht das Leben weiter, die Fluktuation zwischen den sozialen Schichten verändert die Scheidelinie wieder, die die Regierungsvorlage im Glauben zieht, es gebe als Regel für jeden eine dauernde Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht.

In Wirklichkeit ist der periodisch wiederkehrende Wechsel der sozialen Schicht ein vollständiges Novum für das Gebiet der Sozialversicherung, und zwar ein wichtiges Novum, weil es sich dabei um eine Massenerscheinung handelt. Die Fluktuation spielt sich dabei vor allem bei den „Betriebsinhabern“ und den „Familienangehörigen“ ab.

Schon Inama-Sternegg hat beispielsweise für Galizien festgestellt, daß die Parzellenbesitzer, und nicht nur ihre Familienangehörigen, als Arbeitgeber fast gar nicht, als Arbeiter dagegen sehr bedeutend in Betracht kommen. Er hat damit ausgesprochen, daß der galizische Großgrundbesitzer, der mit den freien Arbeitern sein Auslangen nicht finden kann, ständig die Ergänzung beim Kleinbesitz sucht, dessen starke Besetzung mit Arbeitskräften ihn auch befähigt, diese Aufgabe zu

erfüllen. Was also als Selbständiger bezeichnet wird, ist es in Wirklichkeit gar nicht; der sogenannte Bauer ist in Wirklichkeit ein abhängiger Tagelöhner.

Zusammenfassend muß ich erklären: Hinter den Betriebsinhabern, den sogenannten Besitzenden, und ihren angeblich im eigenen Betriebe tätigen Familienangehörigen verbergen sich in Wirklichkeit proletarische Lohnarbeiter. Die kleinbäuerlichen Familien liefern dem Großgrundbesitzer neben den Dienstboten als ständigen Arbeitskräften, auch noch periodisch die Tagelöhner aus den Reihen der Betriebsinhaber (Parzellenbesitzer, Kleinbauern), ihrer Frauen, Kinder und Geschwister. Das ist keine Zufallserscheinung, vielmehr das Ergebnis einer langfristigen Agrarpolitik, die die Schaffung kleiner und kleinster Betriebe planmäßig zu fördern bemüht war, um dem Großgrundbesitz ein ergiebiges Reservoir von Arbeitskräften zu sichern.

Wie gesagt, gilt dies nicht bloß für die Parzellenbesitzer, sondern auch für die kleinbäuerlichen Betriebe, bei welchen der periodische Wechsel zwischen Lohnarbeit und Betätigung auf dem eigenen Boden die Regel ist, wenn nicht etwa ausnahmsweise ein besonders intensiver Anbau die wirtschaftliche Selbständigkeit ermöglicht.

Die Erhebung vom Jahre 1902 hat nun zwar kein erschöpfendes Bild geliefert. Sie beweist dennoch, daß die Lohnarbeit der Selbständigen und ihrer mit-helfenden Familienangehörigen einen ungeheuren Umfang besitzt. Von 2,689.000 landwirtschaftlichen Betrieben waren 1,157.000, also 43·4%, mit Lohnarbeit. Ich schätze diese Gruppen von Betrieben auf 3,133.000 tätige Personen. Im einzelnen entfällt auf 166.000 Betriebe hausindustrielle Beschäftigung, auf 671.000 Betriebe landwirtschaftliche Lohnarbeit, auf 178.000 Betriebe gewerbliche und auf 143.000 Betriebe Lohnarbeit ohne nähere Bezeichnung.

Die Wirkungen der Fluktuation.

Wie wir gesehen haben, ist der Regierungsvorlage die Selbständigkeit der landwirtschaftlichen Kleinbesitzer eine reale Potenz. Sie scheint an die ökonomische Unabhängigkeit der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber zu glauben. Die periodische Fluktuation zwischen den sozialen Schichten ist ihr offenbar eine Ausnahmserscheinung. Nur so kann sie zur Annahme gelangen, daß auch die kleinbäuerlichen und Parzellenbesitzer (Zwerghauern) ständig als Betriebsinhaber lediglich der Altersversicherung und nur in Ausnahmefällen auch der Invalidenversicherung unterliegen werden.

Im vollen Gegensatz dazu behaupte ich nun, daß die sogenannten selbständigen Landwirte der unteren Besitzgrößen, aber auch ihre Frauen und Kinder, in größerer Zahl als Lohnarbeiter des Großgrundbesitzes und der großbäuerlichen Betriebe durch einen Teil des Jahres der Kranken- wie der Invalidenversicherung unterliegen werden. Dabei wird es sich um keine vorübergehende Erscheinung, sondern um eine periodisch wiederkehrende Massenbewegung handeln, die naturgemäß nachhaltige Spuren zurücklassen wird.

Wenn nun die Regierungsvorlage sich damit begnügt, nach oben diejenigen Personen abzugrenzen, die als selbständig Erwerbstätige der Zwangsversicherung unterliegen sollen (Personen mit einem Einkommen bis zu 2400 Kronen jährlich), wenn sie dagegen unterläßt, diese Grenze auch nach unten zu ziehen, so wird nicht die wirkliche ökonomische Potenz des bäuerlichen Besitzers, sondern das Grundbuch über die Versicherungspflicht entscheiden. Wer in diesem eingetragen ist, er mag noch so jämmerlichen Ertrag aus seinem „Besitz“ haben, wird als Betriebsinhaber und selbständig Erwerbstätiger gelten.

Unterläßt man die Abgrenzung nach unten, so sind daraus finanzielle wie verwaltungstechnische Folgen schlimmster Art zu gewärtigen. Das Ab- und An-

mellespiel wird sich das ganze Jahr hindurch in hunderttausenden Fällen, zuweilen in kurzen Terminen, von Woche zu Woche, von Tag zu Tag wiederholen. Dabei werden sich die Versicherungsbedingungen dieser Personen von Woche zu Woche, von Tag zu Tag verändern. Bald werden sie der Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung unterliegen, bald nur der Altersversicherung, bald wird der Unternehmer einen Teil der Prämien aufzubringen haben, bald werden diese die Versicherten (als Selbständige) zur Gänze treffen.

Die Regierungsvorlage sucht hier wohl einen Ausweg, indem sie bestimmt, daß der Selbständige, der in Lohnarbeit tritt, verlangen kann, daß er in der bisherigen Lohnklasse versichert wird; das kann sich aber nur zu einem System des Lohndruckes gestalten, über die Schwierigkeiten hinweghelfen wird es nicht.

Weit wichtiger ist jedoch noch, daß durch die Einbeziehung der Selbständigen und ihrer Familienangehörigen eine Art Lotteriespiel, ein Moment der Unsicherheit, in die Sozialversicherung gelangt. An Stelle des heutigen sicheren Zustandes kommt ein ungeheures Personenreservoir, das den größten Teil der erwachsenen Bevölkerung Oesterreichs umfaßt, so daß jeder Einzelne nach Belieben und nach dem jeweiligen Interesse in die Versicherungsinstitutionen Aufnahme finden kann oder nicht, es aber auch jedem Einzelnen möglich ist, nach Belieben und Interesse sich bald als Selbständiger, bald als Unselbständiger in die Versicherungsinstitute aufnehmen zu lassen.

Verlange ich die Abgrenzung nach unten, so ist es für mich unzweifelhaft, daß die nach oben gezogene Grenze, wenn man einmal den Versicherungszwang statuieren will, fallen muß. Die Schwierigkeiten einer Scheidelinie, man mag sie mit dem Einkommen, der Zahl der beschäftigten Arbeiter oder sonst einem Merkmal der wirtschaftlichen Stärke in Verbindung bringen, sind viel zu groß. Ueberdies verliert die Bedürfnisfrage bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 2400 Kronen ihr Gewicht wirklich nicht, es scheint mir deshalb das richtigste zu sein, die Grenze nach oben fallen zu lassen, und dafür den Industriellen und Großgrundbesitzern das Recht einzuräumen, sich von der Zwangsversicherung zu befreien.

Unumgänglich notwendig ist dagegen die Abgrenzung nach unten zwischen Selbständigen und Unselbständigen, wobei der Grundsatz zur Anwendung gelangen muß, daß die Betriebsinhaber, die einen erheblichen Teil des Jahres Lohnarbeit verrichten, dauernd als Lohnarbeiter zu versichern sind. Dagegen kann der Saisoncharakter der Landwirtschaft nicht geltend gemacht werden. Diesen hat sie mit dem Baugewerbe, der Bekleidungsindustrie u. gemeinschaftlich. Nur Landwirte, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wesentlich auf den Ertrag des eigenen Grund und Bodens aufgebaut haben, gehören in die Selbständigenversicherung.

Der Altersaufbau der Selbständigen.

Neben der Zahl der Selbständigen und ihren ständigen Schwankungen durch das Pendeln zwischen den sozialen Schichten kommt ferner bei Prüfung der Sachlage der Altersaufbau der hier in Betracht kommenden Personen in Frage. Diese Seite wird von der Regierung über Gebühr vernachlässigt. Nach der Annahme der Regierung selbst hängt die Zahl der Rentner und damit auch die Höhe der Beträge wesentlich von der Alterszusammensetzung der Versicherten ab. Es ist sehr belangreich, zu wissen, wie es damit bei den selbständig Erwerbstätigen bestellt ist.

Nach der Berufszählung vom 31. Dezember 1900 gehörten in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr den Altersjahrgängen über 50 Jahre rund 2,451.000 erwerbstätige Personen an. Davon waren nicht weniger als 1,122.000 Selbständige, so daß auf diese Schichte 45·8%, nicht viel weniger als die Hälfte der

höheren Altersjahrgänge entfallen. Seit dem 31. Dezember 1890 bis 31. Dezember 1900 ist eine erhebliche Verschlechterung bei den Selbständigen eingetreten. Am erstgenannten Tage waren erst 42·5% der über 50 Jahre alten Personen auf die Selbständigen entfallen. Am 31. Dezember 1900 war die Zahl auf 45·8% gestiegen.

Noch drastischer sind die weiteren Ergebnisse der Berufszählung. Von den Unselbständigen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr gehörten nur 14·7 Prozent, von den Selbständigen aber 35·9 Prozent — fast zweieinhalbmal so viel — den höheren Altersjahrgängen an! Von 1890 bis 1900 ist die Anzahl der älteren Personen bei den Selbständigen von 1,017.000 auf 1,123.000, somit um 10·4 Prozent gewachsen. Die Zahl der Unselbständigen ist dagegen von 1,375.000 auf 1,364.000 gesunken.

Die Regierungsvorlage hebt mehrfach die Verschlechterung des Altersaufbaues in der Landwirtschaft hervor. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß diese Verschlechterung ausschließlich bei den Selbständigen zu finden ist. Die Zahl der über 50 Jahre alten Personen ist von 1890 auf 1900 bei den Selbständigen in der Landwirtschaft um 101.000 gewachsen, bei den Unselbständigen um 41.000 zurückgegangen.

Wenn wir also, wie die Regierung hervorhebt, beim Altersaufbau der agrarischen und industriellen Bevölkerung sehr scharfe Kontraste finden, so sind sie in erster Linie auf das Konto der selbständig Erwerbstätigen zu setzen. Schaltet man diese aus, so reduziert sich der Unterschied in der Besetzung der höheren Altersjahrgänge zwischen Landwirtschaft und Industrie auf ein relativ geringes Maß.

Die Risikogemeinschaft der Selbständigen und Arbeiter und ihre finanziellen Wirkungen.

Schon die bisher angeführten Momente zeigen die große Gefahr einer Vereinigung der Selbständigen und Unselbständigen zu einer Risikogemeinschaft, das ist zur gemeinsamen Tragung der Lasten der Versicherung.

Das weiß auch die Regierung. Sie selbst erklärt, daß die Kosten der Invaliden- und Altersversicherung vom Altersaufbau maßgebend beeinflusst würden. Es seien alljährlich auf je 10.000 Versicherte bei den Selbständigen 255·8, bei den Unselbständigen 105·1 Invaliden- und Altersrentenfälle zu erwarten. Es dürfe daher nicht überraschen, daß eine Invaliden- und Altersversicherung, die über den Kreis der Unselbständigen hinausgehe, wesentlich höhere Kosten verursachen müsse. Die Gesamtlast würde sich durch die Selbständigen auf mehr als das Doppelte erhöhen. Die Versicherung der von der Regierungsvorlage mit 2,700.000 bezifferten Zahl der Selbständigen würde höher zu stehen kommen, als die Versicherung der 7,300.000 Unselbständigen.

Statt nun hieraus die Konsequenz zu ziehen, daß eine gemeinsame Durchführung der Versicherung der Selbständigen und der Unselbständigen unmöglich und unzulässig sei, beschreitet die Regierung einen anderen Weg: Die Selbständigen sollen lediglich auf Altersrente Anspruch haben und überdies, um die Lasten nicht übermäßig steigen zu lassen, nur in die zwei niedrigsten Lohnklassen eingeteilt werden. Bei dieser Konstruktion, versichert die Regierung, würden die Kosten der Selbständigenversicherung von den Selbständigen allein aufgebracht werden.

Schon das von der Regierungsvorlage beigebrachte Ziffernmateriale beweist die Unmöglichkeit dieser Annahme. Berücksichtigt man, daß der Entwurf den Gesamtjahresbeitrag der Selbständigen für die Altersversicherung mit 28·37

Millionen Kronen, den der Unselbständigen für die Invaliden- und Altersversicherung mit 100.61 Millionen Kronen schätzt, so kommt man zu folgenden interessanten Ergebnissen.

Die Jahresrenten exklusive Staatszuschuß betragen im								
Für	10.		20.		30.		40.	
	Jahre							
	Millionen Kronen	in Prozenten der Beiträge	Millionen Kronen	in Prozenten der Beiträge	Millionen Kronen	in Prozenten der Beiträge	Millionen Kronen	in Prozenten der Beiträge
Selbständige	12.2	4.3	33.1	5.8	44.3	5.2	52.9	4.7
Unselbständige	22.1	2.2	55.2	2.1	76.1	2.5	91.2	2.2

Im vierzigsten Jahre der Versicherung würden also die Selbständigen 4.7% der Beiträge, die Unselbständigen nur 2.2% ihrer Beiträge, beide exklusive des Staatszuschusses, erhalten. Ähnlich nach 10, 20 und 30 Jahren. Das bedeutet: Die Unselbständigen werden Kapitalien aufbringen, aus deren Erträgen ein erheblicher Teil der Altersrenten der Selbständigen bestritten werden wird.

Dennoch leugnet die Regierung die Benachteiligung der Unselbständigen. Es wird insbesondere gegen die Behauptung, daß die Arbeiter und Industriellen zu Gunsten der versicherten Selbständigen Mittel aufbringen müssen, eingewendet: Die Versicherung beginne für Jedermann mit dem sechzehnten Lebensjahre, so daß auch der Selbständige vom sechzehnten bis zum fünfundsiebzigsten Lebensjahre Prämien entrichte, zuerst als unselbständig und dann als selbständig Erwerbstätiger. Uebrigens habe er nur den Anspruch auf Altersrente.

Dabei wird nur übersehen, daß nach der Annahme des Entwurfes 2,700.000 Gewerbetreibende und Bauern die Anwartschaft auf Altersrente erwerben werden, die als Unselbständige keinerlei Einlagen machen konnten. Wenn jemand sechs oder zwölf Kronen jährlich einzahlt, kann er unmöglich eine Altersrente von dem im Gesetze versprochenen Ausmaße erwerben, sobald es sich um eine Schicht von so ungünstigem Altersaufbau wie bei den Selbständigen handelt.

Schon die Uebergangszeit wird also mit den durch die eigenen Prämien nicht gedeckten Anwartschaften von 2,700.000 Selbständigen für lange Zeit hinaus die Invaliden- und Altersrentenkasse belasten. Frühestens in 9 bis 14 Jahren nach Beginn der Sozialversicherung kann der Zufluß solcher Betriebsinhaber erwartet werden, die vom 16. Lebensjahre ab ihre Prämien eingezahlt haben. Aber auch dann werden jahrelang Tausende von Selbständigen in den Bereich der Altersversicherung eintreten, ohne diese Bedingung zu erfüllen. Es kann ein volles Menschenalter vergehen, bevor sich dasjenige verwirklicht, was heute fälschlich als Tatsache hingestellt wird: daß die versicherten Selbständigen ihre Anwartschaft auf Altersrente auf Grund von Einlagen erwerben, die sie vom 16. bis zum 65. Lebensjahre geleistet haben.

Dabei geht man aber auch von der Annahme aus, daß alle Selbständigen, die zur Zahlung der Beiträge verpflichtet sind, diese auch entrichten werden. Man übersieht, daß bisher nur die wirtschaftlich kräftigeren Elemente in die Versicherung einbezogen sind. Erfüllen sich die Pläne der Regierung, so werden wir nunmehr auch jene zahlreichen Schichten erreichen, die außerstande sind, auch nur eine Hilfskraft in ihrem Betriebe zu beschäftigen. Die gewerbliche Betriebszählung von 1902 kennt 693.000 Betriebe, in denen nur der Inhaber, 206.000 Betriebe, in denen auch noch Familienangehörige beschäftigt werden. Die land-

wirtschaftliche Betriebszählung erfaßt 547.000 Kleinbetriebe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zahlungsfähigkeit der Beitragspflichtigen damit durchschnittlich eine Verschlechterung erfahren wird. Es wird viel schwieriger werden, die Beiträge selbst im Zwangsverfahren hereinzubringen als bisher.

Schon heute sind ja vielfach solche Schwierigkeiten bei der Einhebung der Prämien zu überwinden. Man ermesse daran, welche Komplikationen erst die Einbeziehung der wirklich oder scheinbar Selbständigen bringen muß. Heute geht aber auch noch der natürliche Antrieb für die Erfüllung der gesetzlichen Zahlungspflicht vom Arbeiter aus. Er wird bei den kleinen Leuten fehlen, wo es sich um ihre eigene Versicherung handelt. Dabei ist es mir zweifelhaft, ob man zur Sicherung sozialpolitischer Maßregeln zu Gunsten der Selbständigen mit jener Rücksichtslosigkeit wird vorgehen können, die etwa bei der Steuereintreibung üblich ist. Schon um die Popularität der leider als politisches Zugstück gedachten Selbständigenversicherung zu erhöhen, wird man oft genug Nachsicht üben. Die Not, die vielfach auch unter den Selbständigen in Stadt und Land herrscht, wird also den Beitrag aus den Prämien schmälern. Die Folge wird sein, daß ein nicht unerheblicher Teil der Beiträge jahraus, jahrein als uneinbringlich gebucht werden wird, und zwar in größerem Maße als heute bei der Arbeiterversicherung.

Was ich bisher angeführt habe, scheint mir dafür zu sprechen, daß schon die Gewährung der Altersrente allein die Risikogemeinschaft zwischen Selbständigen und Unselbständigen zu einer wahren Löwengemeinschaft gestaltet. Unter den Selbständigen sind 35·9% über 50 Jahre alt, unter den Unselbständigen nur 14·7%. Dennoch wird die Wartezeit für die Altersrente der Betriebsinhaber mit 200 Beitragswochen, erst nach dreijähriger Dauer der Versicherung mit 500 Beitragswochen, die der Arbeiter mit 30 Jahren bemessen.

Dazu kommt auch noch, daß in Wirklichkeit die Ausschließung der Invalidenrente für die Selbständigen von fiktiver Bedeutung ist. Es soll ein Anspruch auf Invalidenrente auch für den Selbständigen dann vorliegen, wenn seine Berufstätigkeit zeitweilig durch unselbständige Beschäftigung unterbrochen wird, sofern nur in den letzten drei Jahren, vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches zurückgerechnet, mindestens 40 Wochen auf unselbständige Erwerbstätigkeit entfallen.

Hunderttausende landwirtschaftliche Betriebsinhaber verbinden sich nun regelmäßig als Lohnarbeiter. Es entspricht nun der Natur ihrer Beschäftigung, daß diese Arbeit regelmäßig jährlich mindestens 13 Wochen dauert, wodurch die Vorbedingungen für die Anwartschaft auf Invalidenrente nach Absolvierung der Wartezeit stets gegeben sein wird.

Aber auch die Betriebsinhaber, die regelmäßig in ihrer eigenen Wirtschaft voll beschäftigt sind, können zur Erlangung der Invalidenrente vorübergehend Lohnarbeit übernehmen, wenn sie zur Erreichung des 65. Lebensjahres zu weit haben. In Wirklichkeit werden also zahlreiche landwirtschaftliche Betriebsinhaber ständig sowohl auf Alters- als auf Invalidenrente versichert sein und trotz der stark verminderten Wartezeit doch nur dieselben Beiträge zahlen wie die Arbeiter. Die Versicherung der 2·7 Millionen Betriebsinhaber, die 28 Millionen Kronen einzahlen, wird also, wenigstens in den ersten zwanzig Jahren, höher zu stehen kommen als die der 7·3 Millionen Unselbständigen, deren Beitrag sich weit über 100 Millionen Kronen beziffern wird.

Die Verwaltungsgemeinschaft der selbständig und unselbständig Erwerbstätigen.

Alle diese offenkundigen Schwierigkeiten und Gefahren mußten ja auch der Regierung die Frage aufdrängen, ob denn die Risiken- und Verwaltungsgemeinschaft zwischen Selbständigen und Unselbständigen zu rechtfertigen ist. In der

Tat erklärt die Vorlage selbst, daß für eine gesonderte Organisation der Selbstständigen der Umstand spreche, daß die Verhältnisse und Bedürfnisse der Betriebsinhaber von denen der Arbeiterschaft in vielen Belangen wesentlich abweichen und auch berufllich wie nach Ländern verschieden seien, weshalb die Wahl einer Konstruktion zu erwägen war, die dieser Verschiedenheit tunlichst Rechnung tragen könnte. Eine Schwierigkeit, wird weiter erklärt, würde allerdings die Frage bieten, in welcher Weise die Anwartschaften der Versicherten und die Auseinandersetzung zwischen den Trägern der Versicherung beim Uebertritt von der Unselbstständigkeit zur Selbstständigkeit zu regeln wäre. Dieser Schwierigkeit werde aber ausgewichen, wenn die Versicherung der selbständig und unselbständig Erwerbstätigen in einem einheitlichen Verbands so geregelt würde, daß beim Uebertritt einfach das Versicherungsverhältnis fortgesetzt werde, allerdings ohne Anwartschaft auf die Invalidenrente, jedoch unter Anrechnung der Beitragszeiten, die vordem auf Grund der unselbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt wurden. Das sei der Regierung für die gewählte Verwaltungsgemeinschaft von entscheidender Bedeutung gewesen.

Ich meine nun vorerst, daß der Selbstständigkeit bei der Landwirtschaft nur in den oberen Besitzgrößen wirtschaftliche Bedeutung zukommt. In den Parzellen- und Kleinbetrieben bleibt der Selbstständige regelmäßig, vor wie nach der Uebernahme des Betriebes, Lohnarbeiter. Der periodische Wechsel der sozialen Schicht im Laufe des Jahres ist das allein Beharrende.

Auch könnte man die Frage aufwerfen, warum denn die Anwartschaft gerade im Momente des Uebertrittes zur Selbstständigkeit festgestellt werden muß? Selbst wenn man auf dem Boden der Regierungsvorlage verbleibt, genügt es doch, die Berechnung der Anwartschaften zur Zeit der Erhebung des Rentenanspruches vorzunehmen und dann erst festzustellen, welche Einzahlungen während der Unselbstständigkeit geleistet wurden, zumal es sich nach der Annahme der Regierung nur um etwa 20.000 Altersrentner jährlich handeln würde.

Verschiedene Anstalten für die Versicherung der Arbeiter und der Selbstständigen sind also ganz wohl möglich. Daß dies auch mit geringen Mitteln und einem bescheidenen Verwaltungsapparat durchführbar ist, möchte ich noch kurz berühren.

Die Selbständigenversicherung hat keine sozialpolitischen Nebenzwecke. Das einzige öffentlich-rechtliche Moment an ihr ist der Versicherungszwang. Sie trägt sonst an sich alle Merkmale der Privatversicherung. Im Gegensatz dazu ist die Tendenz der Arbeiterversicherung auch noch auf andere Ziele gerichtet, als auf die Gewährung der Versicherungsleistungen. Sie muß bemüht sein, Betriebsunfälle, Berufskrankheiten, vorzeitige Invalidität zu verhüten. Die Selbständigenversicherung hat nur das eine Ziel: Sicherung gegen Hilfslosigkeit unter Ausschluß der Armenversorgung. So ist denn für die Selbständigenversicherung schon im Hinblick auf die verschiedene Natur ein einfacherer Apparat möglich, wobei auch die Frage der Selbstverwaltung nur untergeordnete Bedeutung besitzt.

Ueberdies befindet man sich auch in der glücklichen Lage, vielfach auf einen neuen bürokratischen Apparat zu verzichten. Dies gilt schon beim Meldebewesen. Zur Feststellung der Versicherungspflicht stehen der Gewerbesteuerkataster wie die Aufzeichnungen der Steuerbehörden zur Verfügung. Die Anmeldungen können daher einen vom bisherigen abweichenden Charakter erhalten, indem die Behörden die zu versichernden Betriebsinhaber feststellen. Dazu kommen noch Grundbuch und Notare, die eine rasche und sichere Erfassung der vorgekommenen Veränderungen ermöglichen. Als Sammelstellen können die politischen Behörden angenommen werden. Auch die Prämienzahlung der Selbständigen kann sich einfach gestalten, da meist Personen mit einer direkten Steuerleistung in Frage kommen, wobei die Einhebung und Verrechnung durch die 920 Steueramtsbezirke möglich wird.

So folgere ich denn, daß für das Meldewesen, die Evidenzhaltung, wie für den Kassendienst eine eigene bureaukratische Organisation überflüssig ist. Sie können vielmehr den staatlichen Behörden übertragen werden. Für die Entscheidung der Rentenansprüche sind gleichfalls Einrichtungen von großer Einfachheit möglich. Die Vorbedingungen des Anspruches sind die Versicherungspflicht, die ordnungsmäßige Beitragsleistung, die zurückgelegte Wartefrist und das erreichte 65. Lebensjahr. Arztliche Sachverständige sind dagegen nicht erforderlich.

Legt man auf einen komplizierten Apparat Wert, so ist der Anschluß an die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte weit natürlicher als der an die Arbeiterversicherung. Von der Leitung dieser Anstalt wird zugegeben, daß der Verwaltungsorganismus viel zu groß und viel zu kostspielig ist. Man hat sich bei der Zahl der Versicherten gründlich geirrt. Für 100.000 Privatangestellte besitzt die Anstalt eine Zentrale und zehn Landesstellen, bei welchen genügende Gelegenheit zur Betätigung gar nicht vorhanden ist. Auch passen die Verhältnisse dieser Anstalt für die Selbständigen besser, als die einer Reichskasse mit Bezirksstellen. Es würde sich empfehlen, zwei Abteilungen für die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Selbständigen bei dieser Anstalt zu schaffen. Das würde auch ermöglichen, die Selbständigen nicht um so viel schlechter zu stellen, als diejenigen Privatangestellten, die manche Betriebsinhaber bei der Pensionsanstalt zu versichern genötigt sind.

Es klingt ja wie eine Verhöhnung, wenn die Regierung den Betriebsinhabern gegen Zahlung eines Monatsbeitrages von 50 Heller und 1 Krone eine Rente zusichert, die zwischen 44 und 67 Hellern täglich schwankt.

Die neuen Vorschläge der Regierung.

So selbstbewußt sich die Regierung in der ursprünglichen Vorlage gegenüber jeder Kritik ihrer Vorschläge betreffend die Risikogemeinschaft der Selbständigen und Unselbständigen gebärdet hat, so sind ihr doch beim gegenwärtigen Entwurfe — wie es scheint — allerlei Bedenken über ihre Unfehlbarkeit aufgekommen. In der neuen, dem Parlamente vorgelegten Gesetzesvorlage wird mit etwas größerer Bescheidenheit erklärt: Hinsichtlich der Selbständigen seien Zweifel geäußert worden, die nicht ganz von der Hand zu weisen seien. Man habe darauf hingewiesen, daß die Beiträge in vielen Gegenden schwer hereinzubringen sein werden, und daß es den Versicherten vorteilhaft erscheinen müsse, erst in späteren Jahren in die Versicherung einzutreten. Diese Bedenken verdienen gewiß volle Beachtung und seien auch in den Beratungen des Subkomitees des Sozialversicherungsausschusses voll gewürdigt worden. Das Subkomitee hielt es für notwendig, eine Reihe von Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet wären, die üblen Folgen einer nicht zu rechtfertigenden Ausnützung der den Selbständigen durch das Gesetz gebotenen Vorteile hintanzuhalten.

Eine Reihe dieser Vorschläge macht sich die Regierung nun auch zu eigen. Gerade dieser Umstand muß meines Erachtens das Mißtrauen gegenüber dem versicherungstechnischen Departement nur noch steigern. Wie wenig zuverlässig erscheint der Vorschlag bezüglich der Risikogemeinschaft zwischen Selbständigen und Unselbständigen, wenn erst die Kritik, die doch meistens durch Laien geübt worden ist, wesentliche Änderungen der Versicherungsbedingungen bewirken mußte. Ohne diese Kritik wäre wohl alles unverändert in die neue Vorlage übernommen worden und hätte unfehlbar schweren Nachteil über die Reichsrentenkasse gebracht.

Wie sehen nun diese Änderungen im Einzelnen aus? Im § 125 wird die Wartezeit, die für Selbständige ursprünglich mit 200 Beitragswochen normiert war, auf 500 erhöht, allerdings mit der wesentlichen Einschränkung, daß für die Uebergangszeit die Wartezeit 200 Beitragswochen unter der Voraussetzung betragen soll, wenn die Anmeldung zur Versicherung nicht später als drei

Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgt. Drei Jahre darf man sich also ungestraft der Versicherung entziehen. Die Last der furchtbar ungünstigen Risiken, die gerade bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes der Reichsrentenkasse und den Unselbständigen auferlegt werden wird, erfährt also keine Verminderung oder Abschwächung.

Eine weitere Milderung enthält § 127, wonach den Selbständigen Invalidenrente dann zustehen soll, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre mindestens 40 Wochen auf Grund unselbständiger Erwerbstätigkeit versicherungspflichtig waren. In der ersten Vorlage waren die analogen Zahlen zwei Jahre und 26 Wochen. Der Grundbetrag soll weiters für Personen, die im Alter von mehr als 45 Jahren in die Versicherung eintreten, dadurch eine Reduktion erleiden, daß bei Berechnung des jährlichen Durchschnittsbetrages neben der tatsächlichen Versicherungsdauer auch soviele Jahre zuzurechnen sind, als der Versicherte das fünf- und vierzigste Lebensjahr überschritten hatte.

Eine Einschränkung des Staatszuschusses, die insbesondere für die erste Lohnklasse von Bedeutung sein soll, nimmt § 113, Absatz 1, in Aussicht. Wenn nämlich der durchschnittlich jährlich geleistete Versicherungsbeitrag nicht einmal 6 Kronen beträgt, dann verringert sich der Staatszuschuß entsprechend. Auch soll der Staatszuschuß dann ruhen, wenn das Einkommen des Rentenbezugsberechtigten 1200 Kronen jährlich übersteigt.

Von allen diesen Änderungen wird uns versichert, daß sie sich gegen die Schädigung der Versicherung durch die Selbständigen richten. Wenn man aber näher zusieht, so gelangt man zur überraschenden Erkenntnis, daß die entscheidenden einschränkenden Bestimmungen sich gleichzeitig gegen die Arbeiter kehren. Die Klagen sind dahin gegangen, daß man den Selbständigen zum Schaden der Arbeiter wie der Versicherungsanstalten weitgehende Vorteile in der früheren Regierungsvorlage eingeräumt hat, die naturnotwendig zu einer schweren Belastung führen müssen. Die Regierung erkennt das an. Die Einschränkungen, die sie aus dieser Erkenntnis heraus in die neue Vorlage aufnimmt, kehrt sie aber sofort auch gegen die Arbeiter. Sie hört jedoch nicht auf zu versichern, daß die Risikogemeinschaft mit den Selbständigen die Arbeiter durchaus nicht schädige.

Bemerkenswert ist, daß neben diesen sogenannten Kautelen ganz wesentliche neue Vorteile den Selbständigen eingeräumt werden. Insbesondere sei hervorgehoben, daß nach § 127 das Surrogat einer Unfallversicherung für die Selbständigen eingeführt wird. Ist nämlich die Invalidität eines Betriebsinhabers die Folge eines Betriebsunfalles, so besteht, abweichend von der ursprünglichen Vorlage, auch für die Selbständigen der Anspruch auf Invalidenrente, wobei natürlich von jeder Wartezeit abzusehen ist. Wie groß mag wohl die Last sein, welche der Invalidenversicherung, also den Arbeitern und Industriellen, daraus erwachsen wird? Wir finden darauf keine Antwort. Wozu denn auch?

Die Einwendungen gegen die Versicherung der mithelfenden Familienmitglieder haben nicht vermocht, von der Regierung zu erreichen, daß sie diese Gruppe von der Versicherung ausschalte. Die Bedenken haben aber doch gewirkt und auch hier zu einigen sogenannten Kautelen geführt. Der Krankenversicherung sollen die Mithelfer nur dann unterliegen, wenn sie für ihre Dienste eine Varentlohnung beziehen. Die Ausgedingte hofft das versicherungstechnische Departement dadurch von dem unberechtigten Eindringen in die Versicherung abzuwehren, daß die Ausgedingte nur dann als mithelfende Familienmitglieder zählen, wenn sie in der Wirtschaft tatsächlich und nicht nur gelegentlich Arbeit oder Dienste verrichten. Endlich sollen Frauen, wenn sie Mitinhaberinnen eines Betriebes sind, über ihr Verlangen von der Versicherungspflicht ausgenommen werden.

Das ist aber auch alles, was die Regierung an Konzessionen zu machen sich veranlaßt sieht. Prinzipiell bleibt sie auf dem Standpunkte der Risiken-

gemeinschaft, trotzdem es kein Geheimnis ist, daß noch im Jahre 1908 die Versicherungstechniker im Ministerium des Innern sich mit Entschiedenheit gegen die Aufnahme der Selbständigen in die Versicherungsgemeinschaft gesträubt haben.

Die Unfehlbarkeit der Versicherungstechniker.

Das wirkungsvollste Mittel, das erfahrungsgemäß jede sachliche Kritik, jede Opposition gegen die Regierungsvorschläge auf dem Gebiete der Versicherung unmöglich zu machen pflegt, wird von der Regierung auch diesmal in Anwendung gebracht: sie setzt sich einfach auf das hohe Ross der Wissenschaft und schützt die unabänderlichen Gesetze der Versicherungsmathematik vor. Bisher hat die meisten Kritiker blinde Angst vor der Verantwortung erfasst, wenn man ihnen mit den sogenannten Gesetzen der Versicherungsmathematik gekommen ist.

Welches ist nun das hier in den Vordergrund gerückte Gesetz der Versicherungsmathematik? Als unangefochtener Grundsatz müsse bleiben, wird uns erklärt, daß die Invalidenversicherung auf Durchschnittsprämien aufgebaut wird, die nicht nach dem Beitrittsalter abgestuft sind. Das bedeute, daß die Beitragslast der anfänglich vorhandenen Generation zum Teil auf die zukünftige überwälzt werden müsse. Da könne eine individuelle Prämienreserve nach Art der Privatversicherung überhaupt nicht angesammelt werden. Auch eine Gesamtprämienreserve werde nur insoweit thesauriert, als sie zur Deckung der Rentensteigerungen erforderlich ist. Daraus folge aber, daß beim Ausscheiden von Versicherten individuell berechnete Reserveanteile, die die erworbenen Ansprüche bei einem anderen Versicherungsinstitute sichern könnten, nicht vorhanden und deshalb nicht überwiesen werden können. Es müsse darum ein Wechsel des Versicherungsinstituts in der Regel vermieden werden. Man könne praktisch durchführbare Normen gar nicht aufstellen, die geeignet wären, bei den unvermeidlich zahlreichen Uebertritten von einer Finanzgemeinschaft zu einer anderen die Interessen der Versicherten und der Versicherungsträger gleichmäßig zu wahren.

Wer sich die Erfahrungen gegenwärtig hält, die mit diesem sogenannten Gesetze in Oesterreich bereits gemacht worden sind, der wird den Ausführungen der Regierungsvorlage nur mit ablehnender Skepsis begegnen können. Die Pensionsversicherung der Privatangestellten ist gleichfalls auf der Basis von Durchschnittsprämien aufgebaut, was nicht hindert, daß Rückzahlungen an die austretenden Mitglieder geleistet werden. Freilich kann hier eingewendet werden, daß es sich um keine Massenversicherung handle, wenngleich es auch hier eine starke Fluktuation gibt.

Umso lehrreicher ist die Geschichte der Reserveanteile in der österreichischen Krankenversicherung. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hatte in das Gesetz betreffend die Krankenversicherung nachfolgende Bestimmungen aufgenommen:

§ 13, Z. 3. Kassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge infolge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen für so lange, als ihr Reserveanteil (§ 28) zur Bestreitung der vollen statutenmäßigen Beiträge ausreicht, in jedem Falle aber durch mindestens 6 Wochen.

§ 13, Z. 6. Wenn Mitglieder aus der Kasse ausscheiden, so ist ihr Reserveanteil (§ 28), soweit derselbe nicht etwa in Gemäßheit der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmung zur Bestreitung von Versicherungsbeiträgen verwendet worden ist, in dem Falle als diese Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden in eine andere Bezirkskrankenkasse oder in eine Betriebs-, eine Genossenschafts- oder eine Vereinskrankenkasse eintreten, dieser letzteren Kasse zu überweisen. In allen anderen Fällen verbleibt der bezeichnete Reserveanteil der Kasse, aus welcher das Mitglied ausgeschieden ist.

§ 28. Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Kasse das Verhältnis der Höhe ihres Reservefonds zu der Gesamtsumme der von den am Jahreschlusse verbleibenden Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen in Prozenten festzustellen. Ergibt sich in dem auf diese Feststellung folgenden Jahre die Notwendigkeit der Ermittlung des Reserveanteils einzelner Mitglieder (§ 13, Z. 3 und 6), so gilt als

solcher der Betrag, welcher der festgestellten Anzahl von Prozenten der Gesamtsumme der von dem betreffenden Mitglieder während der Dauer seiner Mitgliedschaft geleisteten Einzahlung entspricht.

Die Begründung zu diesen Bestimmungen hat der damalige Leiter des versicherungstechnischen Departements im Ministerium des Innern, Regierungsrat Paan gegeben, indem er in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. März 1887 im Wesentlichen folgendes ausführte:

Es gebe zwei Gründe, warum bei der Krankenversicherung ein Reservefonds notwendig sei: die Alterszunahme der Mitglieder und die Abweichung der Morbilität einzelner Jahre durch Epidemien u. Die zweite Ursache erfordere einen Reservefonds bei allen vorsichtig verwalteten Krankenkassen. Uebrigens ermögliche aber die Reserve auch trotz steigender Krankheitsgefahr im höheren Alter stets einen gleichen Beitrag für alle Altersgruppen beizubehalten. Deshalb sei der Reservefonds für die Mitglieder nicht unnütz. Schon bei Beratung des Gesetzes habe sich aber die Regierung auch mit der Frage von Ueberweisung der Reservefondsanteile beschäftigt. Vom theoretischen Standpunkte mußte sie für diese Ueberweisung unbedingt sein, sie habe jedoch Anstand genommen und zwar in Voraussicht der praktischen Einwendungen — mögen dieselben auch nicht von der richtigen Praxis, sondern von jener der bestehenden Kassen ausgehen — die Bestimmung aus eigener Initiative in das Gesetz aufzunehmen. Nachdem dieser Gedanke aber im Ausschuss selbst wieder hervortrat und in warmer Weise befürwortet wurde, konnte die Regierung dem nicht entgegentreten und sie konnte sich vom praktischen Gesichtspunkte der Ansicht des Ausschusses nicht verschließen, eine Ansicht, die eigentlich die ursprüngliche der Regierung war. Es sei dies auch das richtige Prinzip, wobei auch die Regierung gegenüber dem Widerstreben jener Routine, die sich im Allgemeinen eingebürgert hat, hoffe, hier bahnbrechend vorzugehen. Die Sache sei nicht so schwierig, als man sie sich vorstelle. Es sei gar nicht notwendig, für jeden Arbeiter ein Konto zu eröffnen, in welchem seine Einzahlungen eingeschrieben werden. Das würde die Verwaltungskosten zu sehr erhöhen. Es genüge vielmehr, nur für die Ausgetretenen zu konstatieren, wie viel sie während ihrer Mitgliedschaft eingezahlt haben, eine Konstatierung, die sehr einfach sei. Man berechne darnach die Einnahmen der gegenwärtigen Mitglieder und stelle sie dem Reservefonds gegenüber. Das Prozentverhältnis der Gesamteinnahmen zum Reservefonds ergibt auch das Prozentverhältnis zu den Einzahlungen des ausgetretenen Mitgliedes. Es sei allerdings eine Neuerung und es gehöre Mut dazu, sie einzuführen, aber sie sei außerordentlich weittragend und zweckmäßig.

Es ist wohl ein schlagendes Beispiel dafür, daß die Versicherungsmathematik immer auch anders kann. Was uns heute bei der langfristigen Invalidenversicherung als unmöglich hingestellt wird, hat der Vertreter der offiziellen Versicherungsmathematik im Jahre 1887 selbst für die kurzfristige Krankenversicherung, die mit einer ganz anderen Fluktuation zu rechnen hat, als zweckmäßig und ganz wohl durchführbar erklärt.

Allerdings sind die zitierten Bestimmungen der §§ 13 und 28 des Krankenversicherungsgesetzes auf Andrängen der Krankenkassen fallen gelassen worden. Das widerlegt aber nicht meine Behauptung, daß bei der neu einzuführenden Invalidenversicherung die Ausfolgung der Reserveanteile ganz wohl durchführbar ist. Ich gehe aber gar nicht so weit, diese Ausfolgung zu fordern. Ich propagiere vielmehr den Gedanken, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles die Landesversicherungsanstalt einen aliquoten Teil der Altersrente für jeden Selbständigen, der bei ihr während der Zeit seiner Unselbständigkeit Einzahlungen geleistet hat, auf sich nimmt.

Es läßt sich diese, auf das ganze Jahr verteilte Arbeit auch so zusammenziehen, daß nach Ablauf der ersten zwölf Jahre auf Grund des bis dahin ge-

sammelten Materials ein Schlüssel für die Ueberweisung von den Arbeiterinvalidenanstalten an die Anstalt für die Selbständigenversicherung gefunden wird. Die Frage ist dann von bescheidener Tragweite, verwaltungstechnisch leicht und einfach zu lösen, vorausgesetzt, daß die Evidenzführung eine gute ist. Allerdings muß es vor allem dazu kommen, daß nur die wirklich Selbständigen aus dem Kreise der bei den Arbeiterversicherungsanstalten versicherten Personen ausgeschieden und der Anstalt für die Selbständigenversicherung zugewiesen werden.

III. Die Zentralisation der Invaliden- und Altersversicherung.

Die Organisationsvorschläge der Regierung.

Schon das Roerborsche „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“ beabsichtigte zum Träger der Invaliden- und Altersversicherung eine Reichsanstalt zu machen, die in der Verwaltung des Staates stehen sollte. Die Geschäfte dieser Anstalt sollten teils direkt durch das Ministerium des Innern, teils durch besondere, diesem Ministerium unterstellte Verwaltungsorgane besorgt werden. Als solche Organe waren der Vorstand und dessen Ausschuß, der leitende Beamte und sein Stellvertreter in Aussicht genommen. Ueberdies sollten die Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen bei Besorgung der Geschäfte der staatlichen Reichsversicherungsanstalt mitwirken, insbesondere die Ab- und Zuerkennung der Renten den bei den Unfallversicherungsanstalten zu errichtenden Kommissionen obliegen. Die Ernennung des Vorstandes sollte vom Ministerium des Innern, die des Präsidenten vom Kaiser erfolgen.

Im wesentlichen fiel in den Kompetenzkreis des Ministeriums des Innern die Anstellung oder Bestätigung des leitenden Beamten der Unfallversicherungsanstalten und der Krankenkassen, die Erlassung der Vorschriften für die Geschäftsführung dieser Institute in Angelegenheit der Invaliden- und Altersversicherung, die Prüfung der Jahresrechnung der Reichsanstalt, die Erlassung von Vorschriften über die Kapitalsanlage sowie die Ueberwachung der Geschäftsführung.

Die im Abgeordnetenhaus eingebrachte Vorlage über die Sozialversicherung gibt sich nun in organisatorischer Beziehung als durchgreifende Aenderung des Roerbischen „Programms“. Sie nimmt aber gleichfalls als Träger der Versicherung eine das ganze Reich umfassende Invaliden- und Altersrentenkasse in Aussicht. Die Geschäfte dieser Anstalt werden aber nicht durch ein Bureau des Ministeriums des Innern, sondern durch den Gesamtvorstand, seinen ständigen Ausschuß oder dessen Organe, durch Landesstellen, ferner durch die Unfallversicherungsanstalten, Rentenkommmissionen und Bezirksstellen besorgt. Der Vorstand der Rentenkasse besteht zu je einem Viertel aus Vertretern der Unternehmer, der versicherten Arbeiter, der versicherten Selbständigen und der vom Minister des Innern ernannten Personen. Dazu kommen noch der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter werden durch Wahl bestimmt.

Der Vorstand der Reichsrentenkasse wählt einen ständigen Ausschuß zur Besorgung der laufenden Geschäfte, der auch als Beirat des Ministeriums des Innern in Versicherungsangelegenheiten fungiert. Der Vorstand ernennt ferner die Beamten mit Ausnahme des leitenden und regelt nach Genehmigung des Ministeriums des Innern die Anstellungsbedingungen. Das Statut der Reichsrentenkasse wird vom Ministerium des Innern aufgestellt. Aenderungen desselben beschließt der Gesamtvorstand; sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Für jedes Land wird eine Landesstelle der Invaliden- und Altersrentenkasse gebildet, bestehend aus den gewählten Mitgliedern aller Rentenkommmissionen (Landesversammlung). Die Landesstelle hat über grundsätzliche Angelegenheiten der Heilbehandlung zu beschließen, über die Anlage der Hälfte der verfügbaren Vermögensbestände zu entscheiden, aber auch die Vorberatung der Tagesordnung, sowie von etwaigen Anträgen für die Versammlungen des Gesamtvorstandes der Rentenkasse durchzuführen und überdies die Wahl der Vertreter der Dienstgeber und der Versicherten in den Vorstand der Reichsrentenkasse vorzunehmen.

Am Sitze einer jeden politischen Bezirksbehörde ist in der Regel eine Bezirksstelle zu errichten. Die Unfallversicherungsanstalten und die Bezirksstellen haben in Angelegenheiten der Invaliden- und Altersversicherung den Verkehr zwischen den Dienstgebern und Versicherten einerseits und der Reichsrentenkasse andererseits zu vermitteln. Den Bezirksstellen obliegt insbesondere die Evidenzhaltung der Versicherten, die Einziehung der Versicherungsbeiträge und die Vorbereitung der Rentenanträge sowie die Antragstellung auf Einleitung eines besonderen Heilverfahrens.

Den Unfallversicherungsanstalten obliegt die Evidenzhaltung der erworbenen Anwartschaften, die Beforgung der Kanzleigeschäfte für die Rentenkommmissionen und Landesstellen, die Anweisung der Renten, die Durchführung eines besonderen Heilverfahrens.

Zur Beschlußfassung über erhobene Rentenansprüche wird für jedes Land mindestens eine Rentenkommmission bestellt, die in einem Kollegium von drei Mitgliedern entscheidet. Den Vorsitzenden ernennt die politische Landesbehörde, die Vertreter der Versicherten und der Dienstgeber werden von den Vorständen der Bezirksstellen gewählt. Die Entscheidung der Kommmission kann nur einstimmig gefaßt werden. Kommt Einstimmigkeit nicht zustande, oder verlangt es auch nur ein Mitglied der Kommmission, dann geht die Entscheidung an den ständigen Ausschuß der Invaliden- und Altersrentenkasse über. Die Anstalt kann überdies eigene Organe zu den Verhandlungen der Rentenkommmissionen entsenden, über deren Verlangen die Entscheidung gleichfalls an den ständigen Ausschuß übergeht.

Zentralisation oder Dezentralisation?

Man möchte nach dieser Darstellung glauben, daß hier eine Neuorganisation, auf dem Prinzip vollständiger Zentralisation basierend, von der Regierung in Vorschlag gebracht wird. In der Tat gibt dies das Roerberische „Programm“ als seine Absicht zu. Im Gegensatz dazu leugnet die Regierungsvorlage über die Sozialversicherung die Absicht der Zentralisation. Man müsse unterscheiden — heißt es in der Begründung — zwischen dem Träger der Versicherung als Vermögenssubjekt und Ausdruck der Risikengemeinschaft und als Verwaltungsorganismus. Die Verwaltungseinheit sei nur soweit begründet, als zwingende Vermögensinteressen dies erfordern; dabei sei jedoch eine weitgehende Dezentralisation sehr wohl möglich. Neben versicherungstechnischer Zentralisation könne eine verwaltungstechnische Dezentralisation einhergehen, wie dies im Entwurfe in weitgehendem Maße geschehe.

Das Roerberische „Programm“ hat in voller Aufrichtigkeit erklärt, daß nach seiner Meinung die verschiedene Entwicklung der einzelnen Unfallversicherungsanstalten auf einer verschiedenen Anwendung des Gesetzes in den verschiedenen Teilen des Reiches beruhe, daß eine solche Entwicklung auch für das Gebiet der Invalidenversicherung zu befürchten sei und hier eine durchgreifende Abhilfe nur dadurch gebracht werde, daß eine einzige Anstalt zum Träger der Invalidenversicherung gemacht werde. Bei den Vorschlägen handle es sich der Regierung

also um eine Zentralisation der Invalidenversicherung in finanzieller und verwaltungstechnischer Beziehung.

Ganz anders die Regierungsvorlage über die Sozialversicherung. Sie vollzieht in ihrer Begründung einen überraschenden Szenenwechsel, für welchen ich nur die folgende Erklärung finden kann.

Es gibt nicht wenige parlamentarische Gegner einer zentralisierten Verwaltung der Sozialversicherung. Diesen gilt wohl die Ausführung der Regierung, daß lediglich eine Risikogemeinschaft, keineswegs eine Verwaltungsgemeinschaft von ihr geplant sei. Die Regierung argumentiert so, daß der verbissenste Autonomist, wenn es zu seinem Vorteil ausschlägt, sich wohl die gemeinsame Tragung der Lasten gefallen lassen werde, sobald nur die Gefahr einer von Wien geleiteten zentralen Verwaltung ausgeschlossen ist.

Wie erhärtet aber die Regierung ihre Behauptung von der dezentralisierten Verwaltung? Sie verweist darauf, daß die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge durch die Bezirksstellen, die Zuerkennung und Auszahlung der Renten durch die Rentenkommisionen und Unfallversicherungsanstalten geschehen werde. Die Zentralstelle behalte nur die oberste Leitung, die Ueberwachung der Außenorgane und die Verwendung eines Teiles der Kapitalsanlage. Sie werde auch nur einen kleinen Beamtenkörper erfordern. Durch die Landesstellen werde überdies den berechtigten Sonderinteressen der einzelnen Länder Rechnung getragen.

Aber das stramm zentralistische „Programm“ hat ja ebenso wie die Regierungsvorlage die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, die Zuerkennung und Auszahlung der Renten nicht der Reichsanstalt, sondern den Krankenkassen (statt der Bezirksstellen), den Rentenkommisionen und Unfallversicherungsanstalten übertragen. Die Abweichungen zwischen den beiden Entwürfen bestehen daher lediglich in der Schaffung der Bezirks- und Landesstellen.

Wo ist da aber ein Uebergang von der zentralisierten zur dezentralisierten Verwaltung? Beide Gesetzesprojekte streben doch offenbar das gleiche Ziel auf dem gleichen Wege an. Die Regierungsvorlage ist nur bemüht, allen politischen Geschmacksrichtungen scheinbar Genüge zu leisten. Es ist also nur ein Spiel mit Worten, wenn die Regierung den Plan einer Zentralisation leugnet. Die Invalidenrentenkasse kann natürlich nicht selbst im ganzen Reiche die Beiträge vorschreiben und einheben. Sie muß dies den Bezirksstellen übertragen. Die Beschlüsse der Rentenkommisionen bedürfen der Einstimmigkeit, also auch der Zustimmung des ernannten Vorsitzenden, sonst geht die Entscheidung an die Invalidenrentenkasse über. Soweit die Rentenkommisionen den Intentionen der Reichsanstalt nicht entsprechen, kann ihnen die Entscheidung abgenommen werden. Die Landesstellen sind in Wirklichkeit nur ein ziemlich plummes Lockmittel für alle, die „auf die berechtigten Sonderinteressen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ schwören.

Wie die Regierung die beabsichtigte Zentralisation begründet.

Wie sucht nun die Regierungsvorlage die Schaffung einer Reichsrentenkasse und die dadurch geplante Zentralisierung der Alters- und Invalidenversicherung für ganz Oesterreich zu rechtfertigen? Die Erfahrungen, die man im Deutschen Reiche mit der Invaliden- und Altersversicherung bisher gemacht hat, weiß die österreichische Regierung mit apodiktischer Gewißheit auf ein ganz bestimmtes Moment zurückzuführen. Sie findet die Ursache der ungünstigen oder günstigen finanziellen Lage der Anstalten „hauptsächlich“ in den Wirkungen der verschiedenen Altersverteilung bei den verschiedenen Landesversicherungsanstalten mit überwiegend ländlichem oder städtischem Charakter.

Auch in Oesterreich beständen aber ähnliche Verschiedenheiten im Altersaufbau, die auf das Beitragserfordernis in Landwirtschaft und Industrie einen maßgebenden Einfluß ausüben müßten. Eine Differenzierung der Beiträge zwischen Landwirtschaft und Industrie wäre aber durchaus nicht zu rechtfertigen, denn die Ursache der verschiedenen Altersverteilung liege nahezu ausschließlich in den Wanderverhältnissen der Bevölkerung. Es sei kaum anzuzweifeln, daß nur die Abwanderung junger Personen aus den ländlichen Gebieten in die städtischen, das heißt aus ländlichen Berufen in die industriellen und die Rückkehr älterer Personen zur Landwirtschaft so wesentliche Verschiebungen der Altersverhältnisse zur Folge haben, eine Erscheinung, die als „Landflucht“ bekannt sei. Daß dieser ständige Verlust an jüngeren Versicherten, also an wesentlich besseren Risiken, die Versicherung für ländliche Gebiete systematisch ungünstiger gestaltet als für städtische, sei eine Tatsache, für welche offenbar nicht die Landwirtschaft verantwortlich gemacht werden könne. Es wäre augenscheinlich ungerecht, wenn man die Landwirtschaft auch noch zu höheren Beiträgen dafür heranziehen wollte, daß sie ihre jüngeren Arbeitskräfte der Industrie zur Verfügung stelle und die älteren wieder übernehme. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit der Schaffung einer Reichsversicherungskasse, die allein einen durch die Wanderbewegung nicht wesentlich berührten Kreis umfassen könne.

Altersaufbau und Wanderbewegung.

Wie sieht es nun mit den Beweisen der Regierungsvorlage für ihre apodiktischen Behauptungen aus? Statt eines umfassenden Beweises finden wir eine kleine Tabelle, die überdies so deutlich gegen die Behauptung des Entwurfes spricht, daß die Beweisführung, kaum begonnen, sofort wieder abgebrochen wird.

Unter 1000 Berufstätigen überhaupt (Selbstständige, Unselbstständige, Mithelfer)			
der Länder	gehören d. Land- u. Forstwirtschaft an	stehen im Alter zwischen 51 bis 65 Jahren	sind jährl. Rentenfälle zu erwarten
Niederösterreich	191	125	8.5
Böhmen	364	158	11.7
Steiermark	605	180	12.5
Galizien	714	147	8.8

Beim ersten Schritt stolpert man gleich über die Tatsache, daß das agrarische Galizien einen günstigeren Altersaufbau hat, als das industrielle Böhmen und keinen wesentlich ungünstigeren als Niederösterreich. Dem entspricht es auch, daß Galizien weniger Rentenfälle erwarten läßt als Böhmen und nicht viel mehr als Niederösterreich.

Für diese auffallende Erscheinung weiß die Regierungsvorlage keine andere Erklärung, als daß die Ausnahmstellung Galiziens offenbar darauf zurückzuführen sei, daß hier die Wanderbewegung noch nicht so starke Dimensionen angenommen hat, wie bei anderen Ländern.

Das erste Versagen des Beweisapparates hindert die Regierungsvorlage daran, eine Antwort auf die Frage zu suchen, warum das vorwiegend industrielle Böhmen einen weit ungünstigeren Altersaufbau als das agrarische Galizien aufweist und nicht viel weniger Rentenfälle zu erwarten hat als die agrarische

Steiermark. Eine genaue Prüfung hätte leicht große Lächer in die Argumentation der Regierungsvorlage und damit auch in ihre Organisationsvorschläge reißen können.

Die agrarische Steiermark hat nämlich entgegen den Erwartungen der Regierungsvorlage keine Verluste durch die Wanderbewegung erlitten und ist im Schlußeffekt — Zu- und Abwanderung gegenübergestellt — ein aktives Land. Und dennoch auch hier der ungünstige Altersaufbau!

Für Böhmen und Galizien mit einer Einwohnerzahl von zusammen 13.6 Millionen, demnach der größeren Hälfte der Gesamtbevölkerung Oesterreichs, muß schon jetzt das strikte Gegenteil von dem behauptet werden, wovon die Regierungsvorlage ihren Ausgangspunkt nimmt.

Da die Argumentation der Regierung versagt, ist es notwendig, zu prüfen, ob die Wanderbewegung zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine solche Stärke und Richtung besitzt, daß eine Zusammenfassung des ganzen Reiches zu einer Risikogemeinschaft wirklich als ein Ausfluß der einfachsten Gerechtigkeit erscheint. Nur wenige Ziffern mögen hier angeführt werden.

Nach der Statistik der Wanderbewegung zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern haben die passiven Länder in den Jahren 1881 bis 1900 988.000 Personen durch Wegzug verloren, welchem Verluste im gleichen Zeitraum ein Gewinn der aktiven Länder in der Höhe von nur 389.000 Personen gegenübersteht. Der Rest von 599.000 Personen entfällt vorwiegend auf die Auswanderung nach den überseeischen Gebieten. Der Gesamtverlust der Abwanderungsländer ist somit bloß zum kleinen Teil den aktiven Ländern zugute gekommen. Nur drei Länder, an erster Stelle Niederösterreich, daneben Salzburg und die Steiermark, zeigen einen absolut oder relativ erheblichen Gewinn. Ueberdies charakterisieren sich gerade die entscheidenden Industriegebiete Böhmen, Mähren und Schlessien gegen alle Annahmen der Regierungsvorlage als ausgesprochene Abwanderungsländer, gerade so wie das agrarische Galizien. Nur daß die galizische Auswanderung die Richtung nach Amerika nimmt.

Auch die Geburts- und Heimatsstatistik bringt ähnliche Ergebnisse. Die Sudetenländer erleiden den größten Verlust durch die Wanderbewegung, selbst der Wegzug Niederösterreichs ist relativ erheblich größer als der, den Galizien durch den Abfluß in die westösterreichischen Länder erleidet.

Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 wiesen die Karpathenländer einen Zugug von 100.000 fremden Heimatsberechtigten auf, dem ein Wegzug von 201.000 Personen gegenüberstand. Die Bilanz bringt somit einen Verlust von 101.000 Personen. Die Sudetenländer hatten einen Zufluß von 396.000, einen Abfluß von 1.178.000, somit ein Passivum von 782.000 Personen. Die Alpenländer mit Ausschluß von Niederösterreich stellen einem Gewinn von 370.000 einen Verlust von 308.000 Personen gegenüber, woraus ein Gewinnsaldo von 78.000 Personen resultiert. In den Karstländern ergibt sich aus dem Abgange von 148.000 und dem Zugange von 127.000 ein Passivum von 21.000 Personen. Für Niederösterreich setzt sich der Gewinnsaldo von 836.000 Personen aus dem Zugug von 935.000 und einem Wegzug von 99.000 Personen zusammen.

Das Ergebnis ist somit nicht, daß die agrarischen, sondern daß die ausgesprochen industriellen Gebiete den stärksten Abfluß nach den anderen Ländern aufweisen. Auf die Sudetenländer, die 36.1% der österreichischen Gesamtbevölkerung umfassen, entfallen 63% der Weggezogenen. Die Karpathen- und Karstländer haben überhaupt einen geringen Abfluß, insbesondere aber nach den industriellen Territorien.

Dennoch bleibt die Tatsache der Zunahme der industriellen und des Rückganges der agrarischen Bevölkerung bestehen. Es ist weiter notorisch, daß der

Zufluß jüngerer Arbeitskräfte zur Stadt auch bei uns keine Erfindung müßiger Spekulanten ist. Nur daß die Wanderbewegung nicht die von der Regierungsvorlage über die Sozialversicherung angenommene Richtung einschlägt. In Wirklichkeit ist die Fluktuation unserer Bevölkerung weit umfangreicher, als die angeführten Zahlen vermuten lassen. Nicht weniger als 35·6% der Geburtsbevölkerung wohnten am 31. Dezember 1900 außerhalb ihres Geburtsortes, während nur 6·1% außerhalb ihres Geburtslandes waren. Die Fluktuation umfaßte die enorme Masse von 9,139.000 Personen, von welchen aber 83% im Geburtslande verblieben waren. Von der Heimatsbevölkerung waren gar 39% außerhalb ihrer Heimatsgemeinde wohnhaft.

Die Wanderbewegung innerhalb der Königreiche und Länder ist somit vier- bis fünfmal so groß, als der Austausch zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern. Hier sind die starken Wirkungen der Wanderbewegung zu suchen, mit welchen aber eine Risikogemeinschaft zwischen der Gesamtheit der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder freilich nicht zu begründen ist. Den Charakter einer wirklichen Massenerscheinung nimmt die Landflucht nur innerhalb der einzelnen Königreiche und Länder an.

Schon früher habe ich übrigens gezeigt, daß die verschiedene Altersverteilung in Landwirtschaft und Industrie einen bedrohlichen Charakter überhaupt nur durch die Einbeziehung der Selbständigen, keineswegs aber durch die Wanderbewegung annimmt. Es spricht also nichts für die Notwendigkeit einer Risikoversicherungskasse als Gebot der Gerechtigkeit, vielmehr alles gegen eine Risikogemeinschaft für die Industrie und Landwirtschaft des ganzen Reiches. Wollte man mit der Regierung als einzig entscheidendes Moment für die Zahl der Rentenfälle den Altersaufbau annehmen, dann ist es klar, daß gerade Galizien mit seinem äußerst günstigen Altersaufbau ein geringeres Erfordernis haben würde als die industriellen Gebiete Böhmen, Mähren und Schlesien.

Freilich muß ich der Ansicht Ausdruck geben, daß, so belangreich auch die starke Beschung der höheren Altersjahrgänge für die Invaliden- und Altersversicherung sein mag, doch noch Umstände nachweisbar sind, die ihr an Bedeutung nicht nachstehen, andere, die ihr dem Gewichte nach nachkommen.

Soll der ungünstige Altersaufbau zu einer erheblichen Zahl von Rentenansprüchen führen, so ist das Vorhandensein einer zweiten Bedingung notwendig: das Vorherrschen einer niedrigen Lebenshaltung und ungünstiger Lohnbezüge. Nur wo diese beiden Umstände zusammentreffen, wird der Drang nach einer Invalidenrente ein lebhafter werden. Ich wage sogar die Behauptung, daß das eine Moment, die Niedrigkeit des Einkommens, für sich allein schon genügt, um die Zahl der Rentenwerber zu steigern. Dagegen kann dort, wo die ungünstige Altersgruppierung durch günstige Lebenshaltung kompensiert wird, ein übermäßiges Verlangen nach der Invalidenrente nicht ausgelöst werden.

Wie groß die Unterschiede in der Lebenshaltung sind, beweist unsere Unfallstatistik. Wir erfahren aus ihr, daß die agrarische Lohnarbeiterschaft Oesterreichs im Durchschnitt nur die Hälfte des Lohneinkommens der industriellen Proletarier Oesterreichs bezieht. Die Differenzierung steigert sich, wenn wir einzelne Länder einander gegenüberstellen. Für den Drang nach Invalidenrente kann es aber nicht bedeutungslos sein, wenn der landwirtschaftliche Arbeiter in Galizien ein Jahreseinkommen von durchschnittlich K 229·2, in Niederösterreich von K 685·2 hat. Es muß auch für den Andrang zur Invalidenrente verschieden wirken, wenn der Arbeiter in Maschinen- und Werkzeugfabriken Niederösterreichs auf ein Durchschnittsjahreseinkommen von K 1230·2, der Textilarbeiter in Mähren auf K 540·8 kommt.

Es darf weiter nicht außer Acht gelassen werden, daß die österreichische Regierungsvorlage ebenso wie das deutsche Gesetz die Invalidenrenten mit dem

steigenden Lohneinkommen relativ abnehmen läßt. In der untersten Lohnklasse bewegt sich die Rente je nach der Beitragszeit zwischen 73 und 93 Prozent, in der höchsten Lohnklasse dagegen zwischen 16 und 27 Prozent des mittleren Lohneinkommens. Nur der niedrig und niedrigst entlohnte Arbeiter kann demnach, wenn er in den Bezug der Invalidenrente tritt, seine Lebenshaltung unverändert aufrecht erhalten, während der höher bezahlte Versicherte eine förmliche Deklassierung erfährt, wenn er in den Genuß der Invalidenrente gesetzt wird. Aber nicht nur, daß die Rente nicht einmal annähernd den Ersatz für den Lohnausfall bietet, sie hindert ihn auch, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu suchen, falls er nicht der Rente verlustig gehen will.

Auch in Oesterreich wird es wohl so kommen, daß für den Wiener Arbeiter, etwa in einer Maschinenfabrik, bei günstiger Konjunktur selbst nach 30- bis 40jähriger Prämienzahlung die Invalidenrente von maximal K 354 bis K 480 jährlich einen geringeren Anreiz bieten wird, als für den landwirtschaftlichen Arbeiter in Galizien mit einer Jahreseinnahme von K 229 die Invalidenrente von K 156 bis K 168. Diese absolut so niedrige Rente bietet den Vorteil größerer Stetigkeit und Sicherheit, als das wechselnde Lohneinkommen, das von vielerlei Zufällen abhängig ist. Der galizische landwirtschaftliche Arbeiter kann sich auch ein Nebeneinkommen verschaffen, ohne den Verlust der Rente befürchten zu müssen. Bei der großen Bedeutung der Familienarbeit und des Naturaleinkommens ist eine Ueberwachung der Rentner, wie sie bei den städtischen Arbeitern stattfindet, hier gar nicht denkbar.

Ich muß also freilich negieren, daß die Zahl der voraussichtlichen Rentenfälle in Galizien so gering sein wird, als dies die Regierungsvorlage auf Grund des Altersaufbaues annehmen mußte. Gerade Galizien wird bei Durchführung der Risikogemeinschaft mit Rücksicht auf die niedrige Lebenshaltung der Bevölkerung der Reichsinvalidenklasse gar manche harte Nuß zu knacken geben.

Ein Moment von großer Bedeutung für das Maß der Inanspruchnahme der Invalidenrente ist auch die Krankenversicherung. Die Entwicklung hat es dahin gebracht, daß heute in Deutschland wie in Oesterreich zahlreiche Invaliden durch Wechsel der Krankenkasse jahrelang im Bezug der Krankenunterstützung bleiben, die viel höher ist als die Invalidenrente. Auch damit erkläre ich den geringeren Andrang nach Invalidenrente in den Landesversicherungsanstalten mit vorwiegend industriellem Charakter im Deutschen Reiche. Ich deduziere daraus auch, daß in Oesterreich die gleiche Erscheinung zutage treten wird, wenngleich auch die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter, im Gegensatz zum bisherigen Zustand, eingeführt werden soll und der Abstand zwischen der Krankenunterstützung und der Invalidenrente auf dem Lande weit geringer sein wird, als in der Stadt.

Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß eine teilweise Ausgleichung zu Ungunsten der städtischen Versicherten durch die Tuberkulose herbeigeführt wird. Die Tuberkulose besitzt zwei Eigentümlichkeiten: sie ist eine Krankheit der jüngeren Altersklassen und sie ist eine städtische Krankheit in höherem Maße als eine ländliche. Sie wird mehr Invalidenfälle in der Stadt bewirken als auf dem Lande, mehr in den jüngeren als in den höheren Altersjahrgängen.

Eine weitere Ausgleichung der Risikenverschiedenheit zugunsten der höheren Altersjahrgänge tritt durch die Betriebsunfälle ein. Die Erfahrung lehrt, daß bei den höheren Altersjahrgängen seltener Unfälle eintreten, als bei den jüngeren. Da die Vorlage über die Sozialversicherung die Invalidenversicherung mit den Renten für Betriebsunfälle belastet, so gewinnt auch diese Quelle von Rentenansprüchen erhöhte Bedeutung.

Ich glaube schon bisher erwiesen zu haben, daß der Ausgangspunkt der Regierung und ihre ganze Argumentation unhaltbar sind. Ich bin aber in der Lage weiter zu gehen und nachzuweisen, welche schweren Gefahren für die Zukunft der ganzen Sozialversicherung eine Reichsrentenkasse in sich birgt.

Das sozialpolitische Milieu.

Wie die Steuergesetzgebung notgedrungen mit der jeweils herrschenden Steuermoral, so muß die Arbeiterversicherung mit der sozialpolitischen Moral der Interessenten rechnen. Wendet man diesem Faktor beim organisatorischen Aufbau der Zwangsversicherung keine genügende Aufmerksamkeit zu, dann müssen die nachteiligen Folgen früher oder später zu Tage treten.

Von der sozialpolitischen Moral der Unternehmer und der Arbeiter, aber auch von der Wertung der sozialpolitischen Rechtsgüter durch die Behörden hängt bei Schaffung und Fortbildung der Sozialversicherung vieles ab. Deshalb muß die Organisation der Versicherung so eingerichtet werden, daß sie Indifferentismus und Feindseligkeit bei Unternehmern und Arbeitern möglichst zu überwinden vermag. Darum wird sich der vorsichtige Gesetzgeber die Frage vorlegen müssen, wer den Kampf gegen diese Faktoren zu führen berufen ist.

Es läßt sich gar nicht in Abrede stellen, daß schon unter der heutigen Organisation die ungünstige sozialpolitische Moral der Unternehmer wie der Arbeiter auf allen Gebieten der Zwangsversicherung Spuren hinterlassen hat. Die ungünstigen Wirkungen werden jedoch durch den zweckmäßigen Aufbau der Organisation, insbesondere aber durch die Selbstverwaltung der unmittelbaren Interessenten — der Arbeiter — erheblich gemildert.

Man vergegenwärtige sich nun unter diesem Gesichtswinkel die Wirkungen der Risikogemeinschaft und die gleichzeitige Trennung der Verwaltung von der Verantwortung. Insbesondere auf dem Gebiete der Invalidenversicherung ist der neu zu schaffenden Reichsrentenkasse die Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft vollständig aus der Hand genommen. Das geschieht notgedrungen, nachdem ja ein Reichsinstitut nicht das An- und Abmeldewesen, die Vorschreibung und Einziehung der Prämien, die Zu- und Aberkennung der Renten an einem Orte und in einer Hand konzentrieren kann. So ergibt sich denn von selbst der Grundsatz als maßgebend: Die Entscheidung liegt in anderen Händen als die Verantwortung.

Wird nun die Reichsrentenkasse durch die Gebarung der Bezirksstellen noch so sehr geschädigt, so wird sie sich dagegen gar nicht zur Wehr setzen können. Besitzt sie ja im Vorstand der Bezirksstellen überhaupt keine Vertretung.

Für die Dauer werden sich dem sozialpolitisch ungünstigen Milieu in den Rentenkommmissionen nicht nur die von der Landesregierung ernannten Vorsitzenden, sondern auch die Vertrauensmänner der Reichsrentenkasse nicht entziehen können. Vielsach wird die Anstalt genötigt sein, für ganze Gebiete die Rentenfestsetzung an sich zu ziehen. Allerdings wird sie dabei auf das Aktenmaterial angewiesen sein, das aus dem im Ausnahmezustande befindlichen Territorium stammt. Kommen noch Sprachschwierigkeiten hinzu, dann kann es der Anstalt begegnen, daß sie in ihrer Mitte die Kräfte nicht finden wird, die sich dem landsmannschaftlichen Milieu völlig entziehen. Die Territorien mit einem besseren sozialpolitischen Milieu werden nun bald inne werden, daß sie bei ihrer Sparsamkeit nur die Düpierten sind. Sie werden ihren Widerstand gegen die Mißbräuche aufgeben. Allmählich wird es als Gebot der Klugheit gelten, möglichst wenig zu zahlen und möglichst viele Renten ins Land zu ziehen. So werden die rückständigsten Gebiete zuletzt der Regulator für die sozialpolitische Moral des ganzen Reiches werden.

Das wird nicht nur für den Umfang der Rentenzuerkennung, sondern auch für die Höhe der Verwaltungskosten gelten. Wo gibt es einen zuverlässigen Maßstab für die wirklich notwendige Zahl der Angestellten? Jeder, der die Dinge, in Staat, Land und Gemeinde, aber auch in den Versicherungsinstituten kennt, weiß, wie zahlreiche Mittel es gibt, um Personalvermehrungen als unausweichlich zu erweisen. Auch hier wird also die Trennung der Organe, die die Ausgaben beschließen, von jenen, die die Verantwortung zu tragen haben, schlimme Konsequenzen zeitigen. Der unproduktive Ausgabenetat kann ins Ungemessene wachsen. Neben der Zentralisierung wird auch die Ausschaltung der organisierten Arbeiterschaft von jedem maßgebenden Einfluß in den Versicherungsinstituten schädigend wirken. Das sozialpolitische Milieu, das so geschaffen wird, muß jede Art von Mißbrauch zur üppigen Entfaltung bringen.

Wer die bisherige Darstellung unbefangen prüft, wird zugeben müssen, daß das Ergebnis der Untersuchung der Beweis der Unmöglichkeit einer Reichsrentenkasse ist. Die Zentralisation, die als Heilmittel und Ausgleich der Risikoverschiedenheit gedacht ist, muß zum Verderben führen, wenn die Risikogemeinschaft über engbegrenzte Gebiete von gemeinsamem Charakter hinaus auf das ganze Reich ausgedehnt wird. Dezentralisation und Selbstverwaltung allein können jene Elemente und Einrichtungen fördern, die den Beruf haben, die sozialpolitische Moral zu heben und ihre Verschlechterung auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu verhindern.

Der Regierungsweisheit letzter Schluß.

Neue Argumente bringt die im Oktober 1911 von der Regierung im Abgeordnetenhaus eingebrachte Vorlage über die Sozialversicherung in der Frage der Zentralisation nicht vor. Sie wiederholt mit anderen Worten die alten bekannten Behauptungen, allerdings mit weit größerer Vorsicht, nachdem sie durch meine ziffermäßige Beweisführung zu dieser Vorsicht gezwungen worden ist. Nur ein Moment wird stärker als bisher betont, indem darauf hingewiesen wird, daß die Einführung von Durchschnittsprämien (Prämien, die für alle Altersgruppen gleich sind) ein Hindernis für die Bildung einer Prämienreserve bilde.

Die territoriale Trennung nach Ländern und Ländergruppen sei, wie neuerlich wiederholt wird, wegen der verschiedenen Alterszusammensetzung, die ihre Ursache in der Wanderbewegung zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern habe und die verschiedene Beitragsfähe zur Folge hätte, unmöglich. Die vorgeschlagene Aufteilung der Rentenlast auf die einzelnen Landesanstalten nach Maßgabe der Einzahlungen wäre nach den in Deutschland gemachten Erfahrungen ungenügend, um einer Differenzierung der Beiträge in den einzelnen Ländern vorzubeugen. Deshalb habe man ja auch in Deutschland zur teilweisen Risikogemeinschaft (Gemeinlast und Sonderlast) übergehen müssen.

Man müsse aber an dem Prinzip der Solidarität der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung festhalten, die in der Zusammenfassung derselben in einem einzigen Körper ihren Ausdruck finde, dessen Altersaufbau durch die Fluktuation möglichst wenig berührt werde.

Wolle man dieses Prinzip der Solidarität zwischen Landwirtschaft und Industrie nicht gelten lassen, dann müsse man schließlich zu einer berufsgenossenschaftlichen Organisation auch innerhalb der Industrie selbst übergehen.

Die Kunst, zu solchen Resultaten zu gelangen, besteht bei der Regierungsvorlage lediglich darin, daß dem Verlangen einer gesonderten Betrachtung der einzelnen Ländergebiete für die selbständig und unselbständig Erwerbstätigen sowie einer detaillierten Prüfung der Intensität und der Richtung der Wanderbewegung auch jetzt wieder nicht Rechnung getragen worden ist. Nur die territoriale Konfundierung und die Zusammenfassung aller sozialen Schichten (Selbständige und

Unselbständige) ermöglichen es der Regierungsvorlage, ihre frühere Argumentation notdürftig aufrecht zu erhalten. Eine knappe Beleuchtung noch von einem anderen Gesichtspunkte muß ich darum neuerlich diesen Ausführungen angedeihen lassen, wobei ich über die Frage der Prämienreserve und der individuellen Reserveanteile mich näher zu äußern keinen Anlaß habe, nachdem ich hierüber das Notwendige im früheren Abschnitte bereits vorgebracht habe.

Durch Konfundierung der selbständig und unselbständig Erwerbstätigen gibt die Regierung der ganzen Frage des Altersaufbaues erst ein sehr bössartiges Gepräge. Man muß deshalb eine reinliche Scheidung vornehmen, wenn ein klares Urteil überhaupt möglich werden soll. Es wirkt erschreckend, wenn man erfährt, daß die Industrie auf Kosten der Landwirtschaft sich verjüngt habe.

Man betrachte aber nur die nachfolgende kleine Tabelle, um zu einem richtigeren Urteil zu gelangen.

Es betrug bei den	die Zu- (+) resp. Abnahme (—) der über 50 Jahre alten Personen bei der			
	Landwirtschaft		Industrie	
	absolut	in Prozenten	absolut	in Prozenten
Selbständigen	+ 101.000	+ 13·6	+ 5.000	+ 1·9
Unselbständigen	— 41.000	— 4·1	+ 30.000	+ 8·1

Die Landwirtschaft zeigt allerdings eine starke Zunahme der älteren Leute, aber doch nur unter den selbständigen Landwirten, während bei den Arbeitern ein nicht unerheblicher Rückgang (4 Prozent der Erwerbstätigen) zutage tritt. Die Industrie hat, im Gegensatz dazu, bei den Unselbständigen eine bedeutende Steigerung, so daß es gar nicht unwahrscheinlich ist, daß Tausende alter landwirtschaftlicher Arbeiter in die Städte und in die Industrie abgeströmt sind. Jedenfalls kann die Vermehrung der älteren selbständigen Landwirte unmöglich der Wanderbewegung und dem Rückfluß aus der Industrie zugeschrieben werden.

Ebenso verwirrend wirkt es, wie schon gesagt, wenn man alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zusammenwirft und aus den erlangten Gesamtdaten Argumente ableitet. Will man beweisen, daß eine Reichsrentenkasse notwendig ist, daß sie dem Grundsätze der Solidarität und der Gerechtigkeit entspricht, so muß man doch, wenn nicht schon jedes Land gesondert, so doch wenigstens die natürlichen Ländergebiete getrennt betrachten und deren Altersaufbau einander gegenüberstellen.

Ich will in der nachfolgenden Tabelle die Zu- oder Abnahme der Berufstätigen von über 50 Jahren nach Ländergruppen darstellen.

Es betrug von 1890 auf 1900 die Zu- (+) oder Abnahme (—) der Berufstätigen über 50 Jahre				
in den Ländergebieten	Landwirtschaft	Industrie	Landwirtschaft	Industrie
	in Tausenden		in Prozenten	
Niederösterreich	— 13	+ 21	— 12·3	+ 17·8
Alpenländer	— 9	+ 10	— 2·7	+ 10·1
Subetenländer	+ 11	+ 13	+ 2·2	+ 4·1
Karstgebiet	+ 1	— 4	+ 2·1	— 8·1
Karpathen	+ 68	— 2	+ 11·9	— 2·5
Alle	+ 58	+ 34	+ 3·3	+ 5·3

Es zeigt sich nun, daß Niederösterreich wie die Alpenländer nicht nur keine Zunahme, sondern einen Rückgang der älteren Personen in der Landwirtschaft und eine Steigerung derselben in der Industrie aufweisen. Die Sudetenländer haben eine größere Zunahme der älteren Personen in der Industrie, als in der Landwirtschaft. Im Karstgebiet sind überhaupt nur unwesentliche Veränderungen eingetreten. Nur in den Karpathenländern findet sich ein erhebliches Anwachsen der älteren Personen in der Landwirtschaft.

Wie kann man es nun rechtfertigen, daß eine Solidarität zwischen den Karpathenländern und dem Karstgebiete auf der einen Seite, den Alpenländern und dem Sudetengebiete auf der anderen Seite gefordert wird? Nach meinen ausführlichen seinerzeitigen Darlegungen mußte es selbst für die Regierung klar sein, daß der starke Abfluß durch die Auswanderung aus Galizien, zum Teil auch aus den Karstländern gar nicht nach anderen österreichischen Territorien, sondern nach Amerika seine Richtung genommen hat.

Es sei aber nochmals die Frage gestellt: Ist es denn überhaupt wahr, daß der Altersaufbau in allen agrarischen Gebieten ungünstiger ist, als in den industriellen?

Die Personen über 50 Jahre umfassen in Prozenten der Berufstätigen:

in Niederösterreich	17.9
in den Alpenländern	25.8
„ „ Sudetenländern	20.0
im Karstgebiete	23.4
in den Karpathenländern	18.1

Es ergibt sich wieder auf den ersten Blick, daß das agrarische Galizien neben dem industriellen Niederösterreich den günstigsten Altersaufbau besitzt. Die Alpenländer und das Karstgebiet sind es allein, wo die Zahl der älteren Leute relativ sehr groß ist. Eine Mittelstellung nehmen die Sudetenländer ein. Schon durch diese Ziffern sind die Behauptungen der Regierung als unrichtig erwiesen.

Die Verwirrung kann aber noch weiter beseitigt werden, wenn man nach Ländergruppen die selbständig von den unselbständig Erwerbstätigen getrennt betrachtet. Es ergibt sich dann folgendes Bild:

L ä n d e r g r u p p e	Die Berufstätigen über 50 Jahre umfassen im Prozentsatze aller	
	Selbständigen	Unselbständigen
Niederösterreich	35.9	12.1
Alpenländer	45.5	19.1
Sudetenländer	35.3	15.9
Karstgebiet	42.6	16.5
Karpathen	32.4	11.5
Reich	31.9	14.4

Man beachte nur, wie gewaltig der relative Anteil der älteren Jahrgänge durch das Ausscheiden der selbständig Erwerbstätigen sinkt und wie dadurch die Bedeutung der ganzen Sache an Gewicht sofort verliert. Noch mehr! Galizien rückt mit seinem Altersaufbau in die erste Reihe. Erst dann folgen die industriellen

Länder Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien. Auch das Karstgebiet nähert sich wesentlich den industriellen Subetenländern und nur die Alpenländer zeigen auch dann noch ungünstige Verhältnisse auf. Aber die Spannung zwischen den einzelnen Ländergebieten wird eine geringere und kann auch durch einfachere Mittel, als die der Regierung scheinbar zu Gebote stehenden, überwunden werden.

Vor allem sucht die Regierung mit der Ungleichheit der Beitragsätze in sehr geschickter Weise abschreckend auf die Interessenten zu wirken. Gerade deshalb spitzt sie ja auf diese Behauptung die ganze Argumentation zu. Jeder Unbefangene wird in der Ungleichheit der Prämien keine Gefahr zu erblicken vermögen, weil ja bereits gegenwärtig die Krankenkassen und die Unfallversicherungsanstalten in Oesterreich mit ungleichen Prämien arbeiten, ohne daß dadurch irgend eine Beeinträchtigung begründeter Interessen bewirkt worden wäre. Es ist auch gar nicht sicher, daß alle agrarischen Länder gerade am schlechtesten davonkommen würden. Es ist im Gegenteil sicher, daß wenn die Prämienätze nach dem Altersaufbau bestimmt werden, Galizien weit günstiger daran sein wird, als alle industriellen Gebiete.

Aber selbst angenommen, die Regierung hätte so recht, wie sie in Wirklichkeit unrecht hat, muß denn zur Vermeidung ungleicher Beitragsätze zum allerradikalsten Mittel einer Reichsrentenkasse gegriffen werden, die so schwere Gefahren zweifellos bringen muß? Und muß man zu diesem Zwecke die technischen Schwierigkeiten in so offensichtlicher Weise übertreiben, daß selbst Unerfahrene diese Uebertreibung leicht zu erkennen vermögen?

In Deutschland, wo die Landflucht ganz andere Dimensionen besitzt, die Zahl der Landesversicherungsanstalten auch verhältnismäßig weit größer ist, als sie bei uns sein müßte, wurden diese verwaltungstechnischen Schwierigkeiten so weit überwunden, daß sie kaum mehr den Gegenstand einer ernststen Diskussion bilden.

Bei den Beratungen der Reichsversicherungsordnung standen die Fragen einer erweiterten Risikogemeinschaft gegenüber allen anderen Erörterungen ebenso im Hintergrund wie die angeblichen Verwaltungsschwierigkeiten, die durch die Fluktuation entstehen. Das ist wohl Beweis genug, daß man dort die Frage als erledigt ansieht. Gerade in Oesterreich mit seinen großen sprachlichen und kulturellen Differenzen muß man zu einer Reichsanstalt gelangen, während Deutschland den einheitlichen Beitrag trotz der Landesanstalten bisher zu erhalten wußte, indem man die zwei Mittel anwendete: Aufteilung der Renten nach den Beitragszahlungen auf die einzelnen Landesanstalten und Schaffung der Gemeinlast neben der Sonderlast.

IV. Die Bezirksstellen und die Verwaltungskosten der Sozialversicherung.

Organisation und Aufgaben der Bezirksstellen.

Das wichtigste Neugebilde von einschneidender Bedeutung ist in der Regierungsvorlage die Bezirksstelle. Nach den §§ 23 fg. ist in der Regel für den Bezirk einer jeden politischen Bezirksbehörde eine Bezirksstelle als Hilfs- und Durchführungsorgan der Krankenkassen, der Unfallversicherungsanstalten wie der Invalidenrentenkasse zu errichten. Diesen Bezirksstellen obliegt die Entgegennahme der Meldungen und Anzeigen, die Einreichung der Versicherten in die Lohnklassen, die Vorschreibung und Einziehung der Versicherungsbeiträge und deren Abfuhr an die drei Versicherungszweige, die Evidenzhaltung der Versicherten, die Vorbereitung der Entscheidungen über Rentenansprüche, die Mitwirkung bei Unfallserhebungen, die Erteilung von Auskünften in Angelegen-

heiten der Sozialversicherung. Ueberdies können den Bezirksstellen nach Vereinbarung mit den Krankenkassen deren Kanzleigeschäfte zugewiesen werden.

Die Bezirksstelle wird von einem Vorstande verwaltet, dessen Vorsitzender vom Chef der politischen Landesbehörde ernannt wird. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist so gedacht, daß je ein Drittel aus gewählten Vertretern der Dienstgeber und Unselbständigen, das letzte Drittel aus Personen, die vom Chef der politischen Landesbehörde berufen werden, besteht.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzurichten (Proportionalwahl). Sie erfolgt auf Grund eingereicher Wahlvorschlagslisten.

Der leitende Beamte wird von der politischen Landesbehörde ernannt. Seine Bezüge fallen der Invalidenrentenkasse zur Last. Die übrigen Beamten der Bezirksstelle bestellt der Vorstand auf Grund eines von der politischen Landesbehörde genehmigten Voranschlages.

Die Kanzleilokalitäten hat die Gemeinde, in welcher die Bezirksstelle ihren Sitz hat, beizustellen. Im übrigen werden die Verwaltungskosten gemeinsam von den beteiligten Krankenkassen, von der Unfallversicherungsanstalt und der Invaliden- und Altersrentenkasse getragen. Der Aufteilungsschlüssel wird nach den vom Minister des Innern zu erlassenden Vorschriften festgesetzt.

Aus der Begründung der Regierungsvorlage geht ganz klar hervor, daß die Regierung selbst das Gefühl nicht los werden kann, daß die Bezirksstellen ein recht bedenkliches Experiment darstellen. Die Verfasser des Entwurfes suchen sich denn auch durch mannigfache Redensarten darüber zu beruhigen. So wird uns versichert, die Vorlage verbleibe im wesentlichen bei der bisherigen Krankenkassenorganisation. Die Bezirksstellen würden alle die unleugbaren Vorteile haben, die man den Einheitskassen zuschreibe. Uebrigens sei man zur Errichtung der Bezirksstellen genötigt gewesen, weil die organisierte Arbeiterschaft sich nicht nur gegen die Ernennung des leitenden Beamten durch die Regierung und gegen die Parität, sondern überhaupt gegen jede Unterordnung und für den überwiegenden Einfluß der Arbeiter auf die Gesamtversicherung eingesetzt habe. Andere Vorschläge seien auch gar nicht gemacht worden. So habe man denn von der Mitwirkung der Krankenkassen beim lokalen Dienst Umgang nehmen müssen.

Ich lasse diese sehr sonderbare Begründung vorerst unerörtert und werde prüfen, wohin die Bezirksstellen vom Standpunkte der Verwaltung, insbesondere aber einer einfachen und billigen Verwaltung, uns führen müssen.

Die Verwaltungskosten der Bezirksstellen.

Die Bezirksstellen werden nach meiner Ueberzeugung ein Zentrum zur Erzeugung von Verwaltungskosten sein, für deren Tragung das Gesetz, wie wir gesehen haben, die Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalten und die Invalidenrentenkasse in Aussicht nimmt. Sicherlich ist es eine Uebertreibung, wenn behauptet wird, die Krankenkassen würden nur in geringem Maße für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Betracht kommen. Unzweifelhaft ist jedoch, daß die Hauptlast auf die Invaliden- und Altersrentenkasse fallen wird.

Es ist natürlich bequem und verlockend, wenn die Bezirksstellen des ganzen Reiches aus einer großen Kasse und noch dazu einer in Wien zu schöpfen in der Lage sein werden. Wer wird da ein Interesse an Einschränkungen und an Sparsamkeit haben? Bald werden die sparsamen Vorstände herausgefunden haben, daß sie mit ihrer Zurückhaltung ihren Ruf bei der Beamtenschaft gefährden, das Schicksal der Invalidenrentenkasse aber nicht aufhalten können.

Gegenwärtig herrscht in Oesterreich, wenigstens formell, das Prinzip der Verantwortlichkeit der gewählten Organe der Selbstverwaltung gegenüber Unternehmern und Arbeitern, eine Verantwortung, die nicht wenige Vorstände sehr ernst nehmen. Jede Steigerung der Verwaltungskosten kommt ja in ihrem Budget zum Ausdruck und zwingt sie entweder zur Beitragserhöhung oder zur Einschränkung der Leistungen. Bei den Bezirksstellen werden solche Hemmungen wegfallen. Sie erheben keine eigenen Beiträge, sie sind die Kostgänger eines Dritten, der die Folgen ihres Wirtschaftens tragen muß. Heute sind die Verwaltungskosten von Land zu Land, zuweilen von Ort zu Ort sehr verschieden. Die Uebernahme der Kosten durch die Reichsrentenkasse wird das Verlangen nach Ausgleichung selbst wohlbegründeter Unterschiede erwecken. Das Ziel werden naturgemäß die jeweils günstigsten Arbeitsbedingungen sein, mögen die Lebensbedingungen noch so stark abweichen.

Der „lokale“ Charakter der Bezirksstellen.

Von Belang ist auch der Umstand, daß die Bezirksstellen in Wirklichkeit keine Lokalorgane sein werden, wenn man etwa von den Großstädten abieht. Nach der Regierungsvorlage sind ungefähr 3000 Krankenkassen und 360 Bezirksstellen zu erwarten, also durchschnittlich auf je acht Krankenkassen eine Bezirksstelle. Auf jede Bezirksstelle werden durchschnittlich 83 Hektar Flächeninhalt und 153 Ortschaften mit 24 Postämtern kommen. Dabei sind sehr bedeutende Abstände zwischen den einzelnen Ländern. Bezüglich der territorialen Ausdehnung ist die Schwankung zwischen 43 Hektar in Schlesien und 149 Hektar in der Bukowina und hinsichtlich der Zahl der Ortschaften zeigt Schlesien ein Minimum von 58 und Oesterreich ein Maximum von 385. Die Zahl der Postämter bewegt sich zwischen durchschnittlich 19 in Böhmen und 36 in Niederösterreich. Da kann man wohl schwer von Lokalstellen sprechen. Die Bezirksstellen werden bis zu mehreren hundert Ortschaften umfassen, die vielfach meilenweit von einander entfernt sind.

So wird sich denn der Kontakt zwischen Bezirksstellen und Interessenten vielfach schwieriger gestalten als heute zwischen den Krankenkassen, Unternehmern und Arbeitern. Ungünstige Wirkungen werden auch die schlechten postalischen Verhältnisse, die zahlreichen Analphabeten und die verminderte Solvenz der Dienstgeber haben.

Im einzelnen möchte ich folgendes hervorheben.

Das Meldewesen.

Es ist von besonderer Tragweite, wenn die Vorlage den Krankenkassen das ganze Meldewesen abnehmen will. Man bedenke, daß mit Millionen neuer Versicherter und Hunderttausenden neuer Dienstgeber zu rechnen sein wird. Wie bringt da die Regierung den Mut auf, auf die Erfahrungen von zwei Jahrzehnten, auf die erworbenen Personal- und Lokalkenntnisse zu verzichten, mit jeder Tradition zu brechen und das ganze Meldewesen für mindestens zehn Millionen Personen an neue Organisationen zu verweisen und in neue, unerfahrene Hände zu legen? Man soll wieder dort beginnen, wo vor zwanzig Jahren der Ausgangspunkt war. Damit wird das wertvolle Kapital, das in den aufgestapelten Erfahrungen der Arbeiterversicherung angesammelt ist, einfach vernichtet. Bei uns ist ein solches Vorgehen umsoweniger gerechtfertigt, als die Schwierigkeiten um so viel größere sind als in Deutschland. Schon die nationalen Gegensätze und die sprachlichen Komplikationen sprechen eher für die Schonung des Bestehenden.

Auch die Uebertragung der Evidenzführung an die Bezirksstellen wird schädliche Wirkungen, besonders bei der Krankenversicherung im Gefolge haben. Bei den Krankenkassen muß die Anspruchsberechtigung rasch, zuweilen schon wenige Stunden nach Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung, festgestellt werden können. Spätestens zum Wochenschluß muß der Anspruch festgestellt sein, weil ja das Krankengeld wochenweise im Nachhinein ausgezahlt wird. Ärztliche Hilfe, Medikamente und Beihilfe, von denen manche recht kostspielig sind, müssen meist gleich bei Eintritt des Bedarfes gewährt werden. Schaltet man nun bei Erstattung der Meldungen zwischen Krankenkasse und Dienstgeber ein Zwischenglied — die Bezirksstelle — ein, so muß dadurch eine Behinderung und Verzögerung des Geschäftsganges bewirkt werden.

Sollen die Krankenkassen ihre Funktionen rasch und prompt erfüllen, so müssen sie demnach das Meldewesen unmittelbar in ihrer Hand haben. Viele Krankenkassen in der Provinz haben das System der Krankenscheine, die vom Mitglied in der Krankenkasse abgeholt werden und dem Arzte die Berechtigung für freie Behandlung nachweisen. Wie soll künftig diese Legitimation ausgestellt werden, wenn die Meldung bei der Bezirksstelle noch unerledigt erliegt und die direkte Verständigung mit dem Unternehmer aufhört?

Am bedenklichsten wird die Situation bei den Krankenkassen werden, die nicht am Standorte der Bezirksstelle ihren Sitz haben. Da die Unternehmer nicht mehr verpflichtet sein sollen, Auskünfte zu erteilen, so wird man sich an die Bezirksstelle in einem anderen Orte wenden müssen und so wird die Auskunft auf Umwegen wieder an die Krankenkasse gelangen. Die geniale Vereinfachung des Geschäftsganges ist hier einleuchtend. Die Krankenkassen in A wenden sich an die Bezirksstelle in B. Die Bezirksstelle B erhält die schriftliche Auskunft vom Unternehmer in A, die dann wieder von B nach A zurückwandert. Der Kranke, um dessen Anspruchsberechtigung es sich handelt, muß warten bis der bureaukratische Schimmel auf Umwegen das Ziel erreicht.

Die Evidenzführung.

Wie die Evidenzführung bei den Krankenkassen aussehen soll, darüber schweigt sich der Entwurf vollkommen aus. Das ist mir ganz erklärlich. Die Verfasser der Vorlage haben sich über die praktische Gestaltung der Evidenzführung bei den Krankenkassen überhaupt keine Rechenschaft gegeben. Sie wären sonst darauf gekommen, daß dieselben Betriebslisten, welche die Bezirksstellen zum Zwecke der Beitragsvorschreibung und Beitragsseinhebung anlegen, auch die Krankenkasse wird führen müssen, nicht nur um die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu kontrollieren, sondern vor allem um den Anspruch der Versicherten jeweils feststellen zu können.

Die Geschäftsvereinfachung, welche uns die Regierung durch Errichtung der Bezirksstellen in Aussicht stellt, bedeutet also in Wirklichkeit gesteigerte Arbeitsleistung und vermehrten Aufwand. Die Bezirksstellen bedeuten eine Zentralisation verknüpft mit einer Verlangsamung und Vertenerung des Betriebes, der seiner Natur nach eine Behandlung der Agenden durch seine eigenen Organe fordert und die Betrauung einer anderen Instanz mit ihnen nicht verträgt.

Die Bezirksstellen und ihr Einfluß auf die Geschäftsführung der Unfall- und Invalidenversicherung.

Für die Unfall- und Invalidenversicherung bewirkt die Bezirksstelle eine Dezentralisation der Verwaltung. Hier gerade, bei der langfristigen Versicherung ist aber eine solche nicht notwendig, weil es sich zumeist um Ansprüche handelt, die erst in einem späteren Zeitpunkte Erfüllung finden, während bei den Kranken-

fassen augenblicklich erforderliche Massenarbeit vorwieg. Es wäre demnach die Zentralisation der Verwaltung bei den Unfallversicherungsanstalten und bei der Rentenkasse angemessen. Eben darum unterbleibt sie. So werden die Unfallversicherungsanstalten keine einheitliche Evidenzführung, Beitragsvorschriftung und Beitragseinhebung haben, vielmehr werden die Arbeiten aufgeteilt sein auf so viele Lokalorgane, als im Sprengel der Unfallversicherungsanstalt sich Bezirksstellen befinden werden. Die Abhängigkeit der Unfallversicherungsanstalten von den Bezirksstellen wird sich als äußerst gefährlich, ja als ruinös herausstellen.

Auch bei der Invalidenversicherung wird die Dezentralisation der Arbeiten schädliche Folgen zeitigen, insbesondere werden die Verwaltungskosten davon sehr ungünstig beeinflusst werden. Die Dezentralisation findet hier ihren charakteristischsten Ausdruck in der Tatsache, daß zweierlei Dokumente für die Evidenzführung vorgeesehen sind: die Beitragskarten, die bei den Bezirksstellen und die Beitragskonti, die bei den Unfallversicherungsanstalten geführt werden sollen. Diese Zerreißung der Evidenzführung wird neben der Verteuerung Unübersichtlichkeit und häufige Schädigung der Versicherten bewirken.

Auch in Deutschland findet man nicht selten die Einrichtung, daß die Invalidenkarten durch die Krankenkassen geführt werden. Die Krankenkassen müssen aber parallel mit den Geschäften der Invalidenversicherung auch ihre eigenen führen, für die sie die Verantwortung in vollem Maße trifft. Jede Schädigung der Invalidenversicherungsanstalt durch unrationelle, kostspielige und weitwendige Geschäftsführung, durch Ungenauigkeit und Nachlässigkeit würde mit derselben Wucht auch die eigenen Interessen der Krankenkassen treffen. Die Einrichtung hat also in sich selbst eine Sicherheitsvorkehrung gegen die Gefahren, welche die Führung fremder Geschäfte leicht herbeiführen kann.

Im vollen Gegensatz dazu haben unsere Bezirksstellen überhaupt keine eigenen Agenden und keine Verantwortung. Sie tragen nicht die Konsequenzen ihres Tuns und Lassens, sie überwälzen sie vielmehr auf andere. Sie besitzen kein Vermögen, das sie gefährden, kein eigenes Einnahmenbudget, das durch ihr Gebaren in Unordnung geraten könnte.

Der Bedarf an Angestellten und deren Kosten.

Ich will von der Erörterung aller anderen den Bezirksstellen zugewiesenen Agenden Umgang nehmen und nur noch betonen, daß man bei den gesteigerten Anforderungen, die die Regierung an die Qualifikation der Angestellten der Bezirksstellen in Aussicht nimmt, für die Höhe der künftigen Bezüge nicht die bei der Krankenversicherung üblichen wird berechnen dürfen. Den Verhältnissen würde man eher Rechnung tragen, wenn man die bei den Unfallversicherungsanstalten eingeführten Personalausgaben als Maßstab benützt.

Nach meiner Berechnung entfielen nun bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1907 auf einen Angestellten an persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten K 4848. Um keiner Uebertreibung geziehen zu werden, will ich den Mittelwert zwischen den Ausgaben bei den Krankenkassen (K 3139) und den Unfallversicherungsanstalten mit rund K 4000 als vorläufiglich auf einen Angestellten bei den Bezirksstellen entfallenden Verwaltungsaufwand annehmen.

Auf Grund der Erfahrungen österreichischer und deutscher Krankenkassen nehme ich das Erfordernis an Angestellten für sämtliche österreichische Bezirksstellen mit 9000 an. Die Bezirksstellen allein würden sonach einen Verwaltungsaufwand von rund 36 Millionen Kronen ergeben. Dabei muß ich ausdrücklich hervorheben, daß die Gründungskosten, die voraussichtlich eine beträchtliche Höhe erreichen werden, hier gar nicht berücksichtigt sind.

Meine Ueberzeugung geht also dahin, daß die Bezirksstellen eine ungeheurere Verteuerung der sozialen Versicherung zur Folge haben werden. Die von der Regierung gewählte Form der Organisation bedeutet nicht, wie sie meint, eine Zusammenfassung und Vereinfachung der Agenden, sondern deren Komplikation und Vervielfachung.

Die Begründung der Regierung.

Gegen diese meine Ausführungen wendet sich die neue Regierungsvorlage in etwas ausführlicherer Weise.

Ich schalte zuerst das von der Regierung beliebte Argument von der Analogie mit den Bestimmungen der neuen deutschen Reichsversicherungsordnung von vornherein aus. Die deutschen Versicherungsämter, die eingeführt werden sollen, bedeuten wenigstens theoretisch einen großen Fortschritt, indem sie alle behördlichen Angelegenheiten der Versicherung eigenen Amtsorganen zuweisen und zu der Entscheidung das Laienelement in weitgehendem Maße heranziehen. Es ist eine Irreführung, wenn man sich bei der Verteidigung der Bezirksstellen auf die deutsche Reichsversicherungsordnung bezieht.

Die Notwendigkeit und Ersprießlichkeit der Bezirksstellen wird nun im wesentlichen wie folgt begründet.

Man müsse vor allem eine vollständige Evidenz über alle Versicherten im Bezirke herstellen. Der Mangel einer Konzentrationsstelle habe bisher die Durchführung der Versicherung verhindert. Der Hauptzweck der Einheitskasse werde durch die Bezirksstelle erfüllt. Eine unbefangene Betrachtung müsse aber auch erweisen, daß die Befürchtungen über die hohen Verwaltungskosten vollständig unbegründet sind. Die Bezirksstellen werden den Trägern der Versicherung einen sehr wesentlichen Teil ihrer Verwaltungsarbeiten abnehmen. Es könne gar nicht behauptet werden, daß die Besorgung der Geschäfte für die Invaliden- und Unfallversicherung bei den Bezirksstellen mehr Kosten verursachen werde, als bei den Krankenkassen. Das Gegenteil sei zu erwarten. Nach der Absicht des „Programms“ hätten die Krankenkassen zwei Gruppen von Agenden zu besorgen gehabt, zu deren erster das Melde- und Evidenzhaltungsweisen sowie die Einziehung der Beiträge gehören, zu deren zweiter alle Agenden gehören, die mit der Zuerkennung und der Auszahlung der Unterstützungen verknüpft sind. Diese beiden Wirkungskreise scheiden sich deutlich von einander. Jede geordnete Krankenkasse müßte diese in zwei Abteilungen besorgen, die vollständig von einander getrennt sind, mit einander nichts gemeinsam haben, als vielleicht die Buchhaltung, das Amtsklokal und den leitenden Beamten. Bei der Errichtung der Bezirksstellen würde nun die eine Abteilung einfach räumlich von der anderen getrennt, indem sie an die Bezirksstelle übergehe. Daraus können Ersparungen erwartet werden, soweit die Invaliden- und Unfallversicherung in Betracht komme. Bei der Krankenversicherung werde man wohl gewisse Komplikationen in den Kauf nehmen müssen, deren Kosten aber sicherlich überschätzt und die durch Ersparungen aufgewogen würden. Die Krankenkassen werden ihren bisherigen Apparat nicht aufrecht erhalten müssen, da sie auf dem Wege der Kontrolle die Ausführung der Agenden durch die Bezirksstellen werden überwachen können. Die Kontrolle würde durch Bevollmächtigte der Kassen ausgeführt werden. Uebrigens liege eine Bürgschaft dafür auch schon in der Vertretung der Krankenkassen im Vorstände der Bezirksstellen.

Der Geschäftsgang werde sich etwa wie folgt abspielen. Die Krankenkassen würden regelmäßig Auszüge aus den Kontis der Dienstgeber erhalten. Es wäre auch dagegen nichts einzuwenden, darüber hinaus den Krankenkassen Mitteilungen über die Beitragsleistungen der einzelnen Versicherten zukommen zu lassen und zwar mit Hilfe eines Abklatzsches von jeder Beitragsvorschrift. Heute seien bei

der überwiegenden Mehrzahl der kleinen Krankenkassen die Agenden der Beitragsvorschreibung und -Einhebung meistens im Argen, infolgedessen auch das Meldewesen und die Beitragseinhebung. Rückstände und Abschreibungen uneinbringlicher Beiträge zeugen von großen Mängeln. Bei den Bezirksstellen werde der Beitreibedienst in ökonomischerer Weise eingerichtet werden. Die kleinen Krankenkassen würden dadurch großen Nutzen ziehen. Das An- und Abmeldewesen werde sich besonders einfach gestalten. Alle Meldungen seien mit einem Coupon versehen, der ausgefüllt, abgetrennt und allabendlich gesammelt an die betreffende Krankenkasse gesendet werde. Die Sammlung der Coupons bilde einen ausreichenden Kataster der Mitglieder für alle Kassenzwecke. Unterbleibe die Anmeldung, so werde die Kasse wie bisher vom Versicherten einen Nachweis seiner Anspruchsberechtigung verlangen müssen, oder diesen Anspruch selbst feststellen. Von dem Ergebnisse werde natürlich die Bezirksstelle zu verständigen sein.

Gegenüber diesen Ausführungen der Regierungsvorlage möchte ich vorerst folgendes bemerken.

Die wahren Absichten der Regierung.

In dem polemischen Eifer, mit dem das versicherungstechnische Departement die Möglichkeit der Bezirksstellen verteidigt, wird beharrlich vergessen, darüber ein wenig nachzudenken, nicht nur, warum die Bezirksstellen überhaupt statt der Krankenkassen mit den Agenden der Lokalstellen betraut werden sollen, sondern vor allem, weshalb das versicherungstechnische Departement mit so unerschütterlicher Beharrlichkeit den Bezirksstellen gerade die von der Vorlage erfundene Organisation geben will und von dieser nicht um Haaresbreite abzuweichen bereit ist. Da die Herren des Ministeriums des Innern dieser Frage beharrlich ausweichen, frage ich: Was ist der praktische Zweck, wenn die Bezirksstelle — eine auch nach den Gutachten der Unfallversicherungsanstalten ausschließlich bürokratische Einrichtung — einen eigenen Vorstand erhält? Und weiter: Wenn dieser Vorstand die Interessen der Krankenkassen schützen soll, was er meines Erachtens gar nicht kann, warum muß das Uebergewicht der Unternehmer und der Selbständigen im Vorstande ein so gewaltiges sein? Warum endlich werden die organisierten Arbeiter mit Hilfe des Proporzses von der Vertretung in diesem Vorstande so sorgsam ausgeschlossen?

Die Erklärung ist folgende.

Die erfolgreiche Durchführung der Sozialversicherung hängt, wie ich eingehend nachgewiesen habe, im wesentlichen von dem Maße des Einflusses ab, welcher den Trägern der sozialpolitischen Moral in den Versicherungsinstituten eingeräumt wird. Die Organisation der Versicherung muß so eingerichtet werden, daß sie Feindseligkeit und Indifferentismus bei Unternehmern und Arbeitern möglichst zu überwinden vermag. Deshalb sollte sich der vorsichtige Gesetzgeber die Frage vorlegen: Wer ist berufen, diesen Kampf gegen Feindseligkeit und Indifferentismus zu führen?

Die Behörden haben sich bisher zu einer entsprechenden Wertung jener Rechtsgüter nicht durchgerungen, die die bestehende sozialpolitische Gesetzgebung unter ihren Schutz gestellt hat. Die Unternehmer haben im Durchschnitte nur eine Art von fiskalischem Interesse an der Sozialversicherung: möglichst wenig zu zahlen. Dieses Interesse ist am besten bei einer schlechten Verwaltung der Versicherungsinstitute, nicht bei einer guten aufgehoben. Nur die führenden Schichten der Arbeiterschaft haben notgedrungen sozialpolitische Interessen bei der Arbeiterversicherung zu vertreten. Wollen sie ihren Beruf zur leitenden Stellung innerhalb der Arbeiterklasse auch für den Bereich der Sozialversicherung erweisen, dann sind sie genötigt, alle gesetzlich zulässigen Mittel zur Erzwingung einer rationellen Verwaltung anzuwenden.

Wenn nun das versicherungstechnische Departement in voller Kenntnis dieser Zusammenhänge den Unternehmern eine so erdrückende Macht in den Bezirksstellen einräumt, so handelt es sich ihm offenbar darum, den besonders bei der Unfallversicherung so klar manifestierten Wünschen der Unternehmer Rechnung zu tragen und die Verwaltungsmisere von diesem Gebiete auch auf die Bezirksstellen zu übertragen. Niemand kann ja so naiv sein, zu glauben, daß die Zweidrittelmajorität der Unternehmer, der Proporz bei den Wahlen der Versicherten und die Ernennung des leitenden Beamten durch die politische Behörde geeignet sind, das Meldewesen, die Einhebung der Beiträge und die Evidenzführung günstig zu beeinflussen.

Die erzieherische Arbeit auf dem Gebiete der Versicherung ist auch bisher nur dort gelungen, wo die Vertreter der Arbeiterschaft alle vom Gesetz gebotenen Mittel rücksichtslos zur Anwendung gebracht haben. Kann jemand glauben, daß die Unternehmervertreter ein erhebliches Maß von Strenge gegen ihre Kollegen dulden werden? Auch die Beamten der Bezirksstellen werden nur zu bald erkennen, daß rücksichtsloses Vorgehen bei Mängeln und Unterlassungen nicht vorwärts bringt. Qualität und Quantität der Verwaltungsarbeit, wie der Meldungen und Anzeigen werden die Spuren dieser Erkenntnis zeigen.

In voller Kenntnis dieser Sachlage macht das versicherungstechnische Departement in der neuen Vorlage trotzdem eine Ansumme von Versprechungen. Wer soll all diese Wechsel einlösen, die hier, wie von einem leichtsinnigen Schuldnermacher, auf prompte Arbeit, Leistungsfähigkeit und guten Willen der Bezirksstellen von den Herren des versicherungstechnischen Departements ausgestellt werden?

Die Regierung über die Höhe der Verwaltungskosten.

Schweigt die Regierungsvorlage über die Wirkungen der eigenartigen Organisation der Bezirksstellen, so spricht sie umso mehr über die Verwaltungskosten, allerdings immer nur in ganz allgemeinen Redewendungen.

Die Schätzungen der unbequemen Kritiker seien — wie wir erfahren — gewagt, ohne jede Grundlage, man könne mit Beruhigung sagen, daß die Schätzungen weit über das tatsächlich zu erwartende Maß hinausgehen. Für detaillierte ziffermäßige Berechnungen fehle überhaupt jede Grundlage. Es sei aber kein Anlaß zur Annahme, daß mit 10 bis 12% der Beiträge das Auslangen nicht gefunden werden könne.

Woher die Herren im Ministerium des Innern bei Fehlen jeder Basis doch dazu gelangen, eine Ziffer mit solcher Sicherheit zu nennen, muß einem jeden, der nicht Sachmann im Versicherungsdepartement des Ministeriums des Innern ist, unerfindlich bleiben. Man kann doch nicht annehmen, daß die Grundlagen für Schätzungen und Berechnungen den Kritikern fehlen, dem versicherungstechnischen Departement dagegen zur Verfügung stehen. Wäre letzteres der Fall, so wäre es doch Pflicht der Regierung, der Öffentlichkeit diese Grundlagen nicht vorzuenthalten.

Vorderhand muß ich sagen, daß mit leichterem Sinne ein Problem von dieser ungeheuren Tragweite noch selten von einer Regierung behandelt worden ist. Von ernstern Sachmännern verschiedener Parteirichtungen sind die schwersten Bedenken, unter Anführung sachlicher Argumente, geltend gemacht worden. Das versicherungstechnische Departement aber, das die unumschränkte Herrschaft über das gesamte Gebiet der Arbeiterversicherung in Oesterreich ausübt, weiß darauf nichts zu erwidern, als daß die Schätzungen übertrieben, nicht zuverlässig seien und dann, trotz des Fehlens einer jeden Grundlage, eine beliebige Ziffer als die wirkliche Höhe der künftigen Verwaltungskosten hinzustellen.

Wir beweisen die Aenderungen in der neuesten Regierungsvorlage, daß die Bedenken der Kritiker im Ministerium des Innern recht ängstliche Gefühle aus-

gelöst haben. Nur aus diesem Grunde sucht man mit einigen winzigen Pflästerchen in den Bezirksstellen das Wirtschaften auf Regimentsunkosten zu erschweren. Vergebliche Mühe! Wenn die Arbeiten zurückbleiben werden, dann wird die politische Behörde genötigt sein, die von ihr genehmigten Voranschläge über die Zahl der Beamten zu revidieren. Und wenn die Vorstände der Bezirksstellen die unzufriedenen Angestellten an die Regierung verweisen werden, dann bin ich dessen sicher, daß diese dem Ansturm auch bezüglich der Höhe der Bezüge nicht standhalten wird. Dennoch scheinen solche Zwirnsfäden dem versicherungstechnischen Departement geeignet, die Besorgnisse gründlich zu zerstreuen, die bezüglich der Dekonomie der Bezirksstellen geäußert worden sind! Ich glaube, daß die staatliche Bureaukratie die letzte ist, die den Beruf hat, als Wächterin einer sparsamen Verwaltung aufzutreten.

Wie sich die Regierungsfachleute die Verwaltungseinrichtungen der Krankenkassen vorstellen.

Die Regierungsvorlage weiß noch etwas mehr gegen die Kritiker vorzubringen. Wir erfahren, daß nach dem Koerber'schen „Programm“ die Krankenkassen zweierlei Agenden streng von einander getrennt zu besorgen gehabt hätten: die vorbereitenden (Melde-, Evidenz-, Beitragswesen) einerseits und die Unterstützungsangelegenheiten andererseits. Jede geordnete Krankenkasse, so wird verkündet, müßte diese Agenden in zwei Abteilungen besorgen, die strenge von einander getrennt sind und fast nichts miteinander gemeinsam haben. Bei der Errichtung der Bezirksstellen werde es sich nun um nichts anderes handeln, als daß die eine Abteilung von der andern räumlich getrennt und an die Bezirksstelle übertragen werde. Da müsse doch eine Verbilligung der Verwaltung bei den Krankenkassen eintreten, wenn sie lediglich die zweite Abteilung behalten.

Würde man dies alles nicht in einer Regierungsvorlage gedruckt vor sich sehen, so würde man nicht glauben, daß es Fachmänner sind, die solche Behauptungen im Ernst aufstellen. Ich muß es aber aussprechen, daß man diese Art von Fachwissen nicht ernst nehmen kann. Man müßte sich eigentlich darüber entfetzen, daß Gegenwart und Zukunft unserer Sozialversicherung von solch profundem Wissen abhängt. Das Mindeste, was man von der amtlichen Leitung der Sozialversicherung verlangen kann, ist doch die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Wo in aller Welt hat die Regierung Krankenkassen mit so streng getrennten oder auch nur trennbaren zwei Abteilungen gefunden? Diese gediegenen Kenntnisse rühren offenbar von denselben ministeriellen „Fachmännern“ her, die im § 10 des Musterstatuts für die Bezirkskrankenkassen anordneten, daß die Vorschreibung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge im v o r h i n e i n zu erfolgen habe.

Auch in Zukunft soll ja nach der Regierungsvorlage die Kassenzersplitterung keine wesentliche Einschränkung erfahren. Die Mindestzahl der Mitglieder soll bei den Bezirkskrankenkassen 1000, bei den übrigen Kassenkategorien 200 betragen. Die gegenwärtige Verteilung der Mitglieder auf die Klassen wird hiedurch keine übermäßige Verschiebung erfahren, insbesondere, wenn selbständige landwirtschaftliche Krankenkassen errichtet werden.

Selbst wenig erfahrene Kenner der Arbeiterversicherung wissen nun, daß man auf 1000 Mitglieder gegenwärtig als Normalmaß einen Angestellten annimmt. Wir hatten nun im Jahre 1908 nach der amtlichen Statistik 2725 Krankenkassen, das sind über 81 Prozent aller Institute, mit höchstens 1000 Mitgliedern, bei denen also lediglich ein Angestellter in Betracht kommen kann, den auch das versicherungstechnische Departement nicht in zwei Abteilungen auflösen können. Dazu kommen 547 Krankenkassen mit 1000 bis 5000 Mitgliedern und 74 Krankenkassen mit mehr als 5000 Mitgliedern. Die Fachmänner

des Ministeriums des Innern mögen sich nun einmal erkundigen, ob man irgendwo rationellerweise die strenge Scheidung in zwei Abteilungen geschaffen hat oder schaffen kann. Den Verkehr mit Ärzten, Apothekern zc. erledigt man natürlich im Nebenamte am besten durch den leitenden Beamten. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt an einem, höchstens zwei Tagen in der Woche. Die Ausfolgung der Beihilfe ist überhaupt eine Sache von minimaler Bedeutung. Wo soll für diese quantitativ belanglosen Agenden eine eigene Abteilung herkommen? Wollte man eine sehr gutmütige Kritik an der Regierungsvorlage üben, so müßte man sagen, daß in ganz Oesterreich vielleicht zwei bis drei Institute in Frage kommen, die in Zukunft eine solche Teilung vornehmen könnten. Diese Zahl wird nicht größer werden, wenn die Zwerggebilde unter den Krankenkassen verschwinden.

Die Ausführungen der Regierungsvorlage über die Höhe der Verwaltungskosten wie über die Durchführung der Verwaltung in den Bezirksstellen werden also wohl bei allen Unbefangenen verblüffend wirken. Man wird sich mit gesteigertem Mißtrauen den oberflächlichen, ganz und gar nicht durchdachten Organisationsvorschlägen des versicherungstechnischen Departements gegenüberstellen müssen. Ich selbst muß darauf beharren, daß nach dem gegenwärtigen Organisationsaufbau die Gefahr droht, daß die Kosten der Verwaltung der Sozialversicherung bis zu 75 Millionen Kronen, also über ein Viertel aller Beiträge der Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung verschlingen werden, wie ich dies im Detail in meinem Buche „Die Sozialversicherung als Organisationsproblem“ nachzuweisen versucht habe.

V. Die Ausschließung der Arbeiter von der Verwaltung der Sozialversicherung.

Warum die Arbeiter von der Verwaltung ausgeschlossen werden sollen.

Neben der Zentralisation wirkt, wie ich zum Teile schon gezeigt habe, die Ausschaltung der Arbeiterschaft von jedem maßgebenden Einfluß in den Versicherungsinstituten auf die Sozialversicherung schwer schädigend. Diese Ausschaltung soll nicht nur bei den Bezirksstellen, den Unfallversicherungsanstalten und der Invaliden- und Altersrentenkasse, sondern auch bei den Krankenkassen erfolgen. Die Regierungsvorlage begnügt sich nicht damit, das ganze Meldewesen, die Beschreibung und Einhebung der Prämien den Krankenkassen abzunehmen. Den zuverlässigsten Trägern der Arbeiterversicherung, den versicherten Arbeitern, beläßt man nur scheinbar die Zweidrittelmajorität in den Krankenkassen. In Wirklichkeit soll der Proporz auch hier durchgreifenden Wandel schaffen und jene Schichten zur Unterstützung der Unternehmer in den Vorstand bringen, deren sozialpolitische Moral bisher Alles zu wünschen übrig läßt. Das muß jede Art von Mißbrauch zur üppigsten Entfaltung bringen.

Indem wir nun auch hier den wirklichen Zusammenhang klarstellen, enthüllen wir den eigentlichen Anlaß des seinerzeitigen Aufmarsches des versicherungstechnischen Departements gegen die Zweidrittelmajorität der Arbeiter in den Krankenkassen. Den sozialpolitisch aktiven Unternehmer-schichten war es darum zu tun, auf dem Gebiete des Meldewesens und der Beitragsentziehung „übermäßige Strenge“, beim Unterstützungs-wesen „große Milde“ auszuschließen. Man soll den Betriebsinhabern entgegenkommen, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften nicht zu genau erfüllen. Zur Kompensation soll man alle überschwenglichen sozialpolitischen Ideen ausschalten und den Versicherten lediglich die Mindestleistungen gewähren.

Es ist klar, daß bei solchen Plänen mit der Gegnerschaft der Arbeiter zu rechnen ist. Ihren Einfluß gibt es also vor allem auf ein möglichst geringes Maß zu

reduzieren. Nur so kann man jede Gefahr für die gegen die Sozialversicherung gerichteten Pläne beseitigen. Man ist sogar in der Lage, auf das immerhin unangenehme Mittel des Wahlschwindels zu verzichten, mit dessen Hilfe bisher schwer gefährdete Positionen zu halten möglich war. Es ist dann natürlich gleichgültig, ob man das angestrebte Ziel durch die paritätische Vertretung oder auf anderem Wege erreicht.

Die Vorlage erlegt nun den Arbeitern bei der Invaliden- und Altersversicherung die Hälfte der Prämien auf, in der Krankenversicherung wie bisher zwei Drittel des Beitrages. Trotzdem hat das versicherungstechnische Departement den Mut, den Arbeitern in der Alters- und Invalidenrentenkasse nur ein Viertel der Vorstandsmandate, in den Bezirksstellen ein Drittel zuzubilligen, während in den Krankenkassen scheinbar wie bisher den Arbeitern zwei Drittel der Stimmen eingeräumt werden. Die Unternehmer dagegen erlangen in der Alters- und Invalidenrentenkasse die Hälfte der Mandate, in den Bezirksstellen zwei Drittel und in den Krankenkassen ein Drittel. Ueberall soll daneben der Proporz zu Gunsten der Unternehmer seine Wirkung ausüben.

An früherer Stelle ist schon gezeigt worden, in welchem Maße der Kompetenzbereich der Krankenkassen ausgehöhlt und welche wichtigen Agenden dadurch der Einflußnahme der Versicherten entzogen werden sollen. Das gesamte Meldewesen wie die Beitragseinzahlung werden den Bezirksstellen zugewiesen, deren leitender Beamter von der politischen Landesbehörde ernannt werden wird. Von Parität ist hier nicht mehr die Rede. An Stelle der Zweidrittelmehrheit der Arbeiter tritt eine Zweidrittelmehrheit der Unternehmer. Dabei wird es sich gerade um Gruppen von Betriebsinhabern handeln, denen das Meldewesen und die Beitragseinzahlung nur das Mittel sein werden, jede geordnete Verwaltung unmöglich zu machen. Aber selbst die Zweidrittelvertretung der Unternehmer beseitigt die Angst vor den organisierten Arbeitern noch nicht vollständig. Um die Eindrittelvertretung der Arbeiter noch weiter herabzudrücken, soll die Verhältniswahl eingeführt werden.

Um ein Zubiel an Sozialpolitik auf dem Gebiete des Unterstützungswesens zu verhindern, wird das Krankengeld zwangsweise an den wirklichen Lohn angepaßt. Jede sozialpolitisch weiter gehende Maßnahme wird dadurch verhindert, daß die Einführung eines besonderen Unterstützungsfondes für Ausgesteuerte und Rekonvaleszente, ebenso die Versicherung der Angehörigen, auf Kosten der Arbeiter allein erfolgen sollen. Beiträge für diese Zwecke sind nur mit Zustimmung der Unternehmervertreter zulässig. Dem Krankenkassenvorstande verbleibt von seiner bisherigen Kompetenz die Bezahlung der vom Arzte angewiesenen Unterstützung, die Krankenkontrolle, die durch Ausschaltung sozialpolitischer Maßnahmen den Mitgliedern kaum mundgerecht zu machen sein wird, und als ganz besondere Annehmlichkeit der Kampf mit Ärzten und Apothekern.

Der Proporz und seine Wirkungen.

Die Regierungsvorlage sucht freilich den Anschein zu erwecken, als würden die um jede ernsthafte Kompetenz gebrachten Krankenkassen der Verwaltung der Arbeiterschaft überlassen bleiben. Das Gegenteil entspricht der Wahrheit. Die Verhältniswahl wird an vielen Orten eine vollständige Umwälzung in den Krankenkassen bewirken. Schon ihre eigene Auffassung hätte die Regierung von der Propagierung des Proporz abhalten sollen. Ist es wahr, daß der politische Kampf in den Krankenkassen ein Uebel ist, dann ist der Proporz am allerwenigsten geeignet, dieses Uebel zu beseitigen. Gerade mit seiner Hilfe wird der politische Kampf in die Organe der Verwaltung — Generalversammlung und Vorstand — hineingetragen werden.

Bisher haben die politischen Kämpfe mit dem Abschlusse der Wahlen ihr Ende erreicht. Die Vertretung der Versicherten wie der Unternehmer war eine homogene, schlimmstenfalls sind einander zwei politische Parteien gegenüber gestanden. Nach der Konstruktion, die das versicherungstechnische Departement vorschlägt, wird jede Bezirksstelle in ihrem Vorstande, jede Krankenkasse in ihrer Generalversammlung und in ihrem Vorstande einen politischen Mikrokosmos ihres Bezirkes darstellen. Alle nationalen, sozialen, politischen und selbst religiösen Richtungen werden hier Geltung erlangen. Wie soll ein Vorstand von solcher Zusammensetzung das ihm anvertraute Institut sachgemäß verwalten?

Der Zweck des Proporzges ist hier ganz klar. Er soll der organisierten Arbeiterschaft die Eindrittelvertretung in den Bezirksstellen, die Zweidrittelvertretung in den Krankenkassen entreißen und die Mandate zum Teil solchen Gruppen zuwenden, die als Gegner der organisierten Arbeiter den Unternehmern eine Gewähr für ein Zusammengehen bieten. In den Bezirken, in welchen die agrarische Flut die Industrie aus der Verwaltung wegschwemmt, wird dies bewirken, daß in den Bezirksstellen die Träger der sozialpolitischen Moral um jeden Einfluß gebracht werden.

Das Gefährliche dabei ist, daß die Arbeiter trotzdem zur Zahlung von Zweidritteln der Beiträge verhalten werden. Die Unternehmer werden also wie bisher ein Drittel der Prämien aufbringen, sie haben aber die Aussicht, mit Hilfe des Proporzges die Majorität oder mindestens Parität in den Krankenkassen zu erlangen und die ihnen genehme sozialpolitische Richtung durchzusetzen. Im „Programm“ war noch die Parität der Vertretung neben der Parität der Beitragsleistung in Aussicht genommen.

Die Auslieferung der Sozialversicherung an die Unternehmer.

Noch herausfordernder sind die Vorschläge für die Wahlen bei den Bezirksstellen. Hier soll den Betriebsinhabern neben der gesicherten Zweidrittelmajorität auch noch die Erringung von Mandaten in den Arbeiterkurien ermöglicht werden. Nichts anderes bedeutet ja hier die Verhältnismäßigkeit. In vielen Bezirksstellen kann es auf diesem Wege gelingen, die Arbeiter vollständig mundtot zu machen.

Aber nicht einmal diese Maßnahmen genügen dem Eifer des Departements für Arbeiterversicherung. Die einmal Totgeschlagenen müssen immer wieder und nach stets neuen Methoden totgemacht werden.

Bei den Genossenschafts-Krankenkassen tobt sich der Groll am leidenschaftlichsten aus. Das Statut der Krankenkasse soll nicht von der Generalversammlung, sondern von der Genossenschaft im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung aufgestellt werden. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, dann wird wohl die Aufsichtsbehörde entscheiden, deren Pflicht es doch ist, den „kleinen Mann“ auch bei solchen Gelegenheiten zu „retten“. Die Dienstpragmatik für die Angestellten bedarf neben der behördlichen Genehmigung auch der Zustimmung der Genossenschaft.

Kann es sich bei diesem Kampfe der Regierung gegen den Einfluß der Arbeiter um sachliche Motive handeln? Wer unsere Verhältnisse kennt, weiß, daß die Handwerksmeister es nicht verwinden können, wegen unterlassener An- und Abmeldungen bestraft, wegen Veruntreuung von Beiträgen verfolgt zu werden und zu dulden, daß die Gehilfen zur Erlangung erhöhten Krankengeldes die Beiträge erhöhen. Das soll künftig verhindert werden und deshalb die vollständige Auslieferung der Genossenschafts-Krankenkassen an die Meister, die Beseitigung des Einflusses der Arbeiter ohne Herabsetzung ihrer Beitragsleistung. Da ist Parität gar nicht notwendig, die ja die schlimme Wirkung einer Prämienerrhöhung für die Unternehmer nach sich ziehen müßte.

Das Koerber'sche „Programm“ hat einen Feldzug gegen die Politik in den Krankenkassen mit einem großen Aufwand an Pathos und Schlagworten unternommen. Es suchte Abhilfe durch die Parität bei der Vertretung und Bestellung der leitenden Beamten durch die Regierung. Diese Mittel sind jetzt aufgegeben. Das blinde Zuschlagen hat aufgehört. Jetzt verfolgen die Maßnahmen den einen Zweck: den Einfluß den Unternehmern zuzuwenden und trotzdem die Hauptlast den Arbeitern aufzubürden. Anstatt zur Parität zu greifen, ist es weit einfacher, Bezirksstellen zu errichten, diese den Betriebsinhabern auszuliefern und in den Krankenkassen durch den Proporz die Verhältnisse so zu beeinflussen, daß künftig die Zustände in den Unfallversicherungsanstalten das Vorbild für die Verwaltung in den Krankenkassen bilden.

Merkt aber die arbeitende Bevölkerung erst, daß die reformierte Sozialversicherung eines jeden sozialpolitischen Inhaltes bar ist, so wird kein Mittel unversucht bleiben, um in den Besitz der Unterstützungen und Renten zu gelangen. Die Hemmungen, die in der maßgebenden Teilnahme der Arbeiterschaft an der Verwaltung und in der Verwirklichung sozialpolitischer Einrichtungen heute vorhanden sind, werden dann weggelassen. Die Sozialversicherung wird nicht Beiträge genug aufbringen, um neben der kostspieligen Verwaltung die andrängenden Unterstützungsansprüche zu befriedigen.

VI. Die Verschlechterung der Unfallversicherung.

Die Defizitwirtschaft und ihre Ursachen.

Seit langem steht die österreichische Unfallversicherung vor der Notwendigkeit einer Sanierung. Das versicherungstechnische Defizit beträgt nahe an 80 Millionen Kronen. Was sind die entscheidenden Ursachen der Defizitwirtschaft und wie sucht die Regierungsvorlage hier Abhilfe zu bringen und die Ansprüche der Arbeiter zu sichern?

Eines der wichtigsten Momente für die ungünstige Position der Unfallversicherungsanstalten ist der schlechte Stand der Unfallverhütung. Es ist bekannt, daß die Unternehmer nur unter dem größten Drucke veranlaßt werden können, für die körperliche Sicherheit der Arbeiter Sorge zu tragen. Die österreichische Bureaukratie hat es durch ein Vierteljahrhundert zu verhindern gewußt, daß der § 74 der Gewerbeordnung, der die Möglichkeit zur Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften bot, zur praktischen Anwendung kommt. Jetzt nach 25 Jahren entdeckt unsere Bureaukratie, daß dieser Paragraph erst einer gründlichen Aenderung bedarf, wenn er eine wirksame Handhabe zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bieten soll. Gelingt die Novellierung, wie viele Jahre werden dann mit Erhebungen und Untersuchungen, mit Sammlung von statistischem Material verstreichen? Es ist ja bekannt, daß unsere Bureaukratie in Sachen des Arbeiterschutzes von ungeheurer Gründlichkeit ist.

Der gleiche Geist herrscht bei den Unfallversicherungsanstalten. Die erste Sorge ist hier, Konflikte mit den Industriellen zu vermeiden. Deshalb geschieht auch von dieser Seite auf dem Gebiete der Unfallverhütung nichts. Die Unfälle steigen unterdessen ununterbrochen.

Es entfielen auf 10.000 Vollarbeiter

in den Jahren	Unfallsanzeigen	entschädigte Unfälle
1895	448·4	134·7
1905	630·4	175·0
1908	681·7	186·9

Nächst dem Mangel an Unfallverhütungseinrichtungen gilt als wichtige Ursache der Defizitwirtschaft die Hinterziehung von Beiträgen, das Verschweigen von

Arbeitern und Löhnen. Gerade bei der Unfallversicherung ist das sozialpolitische Terrain ein überaus ungünstiges. Einzelne Anstalten haben nachgewiesen, daß ganze Bauten verschwiegen und der Versicherung entzogen wurden, daß Millionen Kronen an Barlöhnen und Naturalbezügen zu wenig angegeben wurden, daß die Uneinbringlichkeit der Prämien durch Vorschieben insolventer Personen erzielt worden ist.

Manche Anstalt hat es anfangs versucht, mit Hilfe des Strafgerichtes Remedur zu schaffen. In der Tat erklärte die Generalprokuratur, daß Beitragshinterziehungen als Betrug zu qualifizieren seien. Das Ministerium des Innern legte aber dem Eifer der Anstalten Zügel an. Es wurde empfohlen, derlei Anzeigen nur nach sorgfältiger Prüfung zu erstatten. Sie sind dann meist unterblieben.

Ein bescheidener Anteil an der ungünstigen Situation der Unfallversicherungsanstalten muß den hohen, unausgesetzt steigenden Verwaltungskosten zugeschrieben werden. Bei manchen großen Anstalten ist in vielen Richtungen nichts weniger als sparsam gebart worden, zuweilen ist die Verwaltung eine luxuriöse.

Gegenüber diesen allgemein als Ursachen der Defizitwirtschaft anerkannten Momenten sucht die Regierung die Verschiedenartigkeit bei der Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes, insbesondere bei der Rentenzuerkennung, in den Vordergrund zu rücken. Das will nichts anderes besagen, als daß die Defizitanstalten zu viele und zu hohe Renten gewährt haben und daß durch größere Strenge günstigere finanzielle Resultate zu erzielen gewesen wären und wohl auch in Zukunft auf diesem Wege anzustreben seien. An der Hand des amtlichen Materiales läßt sich aber nachweisen, daß die Defizitanstalten sich keineswegs von humanen Intentionen haben leiten lassen. Am allerwenigsten kann dies der Wiener Anstalt nachgesagt werden.

Belangreicher für die finanziellen Ergebnisse ist das, was man als die Auslese der ungünstigen Risiken bei Bestimmung der Versicherungspflicht bezeichnet hat. Gesetzgebung und Verwaltung waren um die Wette bemüht, gerade die von den größten Gefahren bedrohten Betriebsgruppen und Betriebsteile allein der Unfallversicherung zu unterwerfen, die günstigen Risiken dagegen von ihr auszuschließen. Bald geschah dies zur Schonung der schwachen Schultern der Grundbesitzer und Großbauern, bald zur Rettung des kleinen Mannes, auch wenn er ein wohlsituiertester Fabrikant war, dann wieder wegen der Schwierigkeiten, abweichende Verhältnisse in der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

So sind bei der Landwirtschaft nur die maschinellen Betriebe versicherungspflichtig, woraus ein erhebliches Defizit erwachsen ist. Bei den hautlichen Hilsgewerben unterliegen die Arbeiter nur dann der Versicherungspflicht, wenn sie einen Unfall am Bau erleiden, nicht aber für die Ereignisse in den Werkstätten und auf den Werkplätzen. Große Betriebe werden nicht als Fabriken erklärt, wenn der Unternehmer den Meistertitel führt und Lehrlinge hält. Hier ist auch die Möglichkeit zu Hinterziehungen geboten.

Die Sanierungsvorschläge der Regierung.

Was nun die Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften betrifft, so wird ein solches Recht den Anstalten auch in der Zukunft nicht eingeräumt, im Gegensatz zu Deutschland, wo die Berufsgenossenschaften durch solche Vorschriften manchenorts nützlich gewirkt haben. Dieses Verhalten der Regierungsvorlage ist ganz unverständlich. Offenbar soll dadurch den Wünschen der Direktoren Rechnung getragen werden, die mit den Unternehmern in keinerlei Konflikt zu kommen bestrebt sind.

Eine Erschwerung der Beitrags hinterziehungen erwartet die Regierung vom Uebergang aus der Kollektiv- zur Individualversicherung. Bisher haben die Unternehmer nicht die einzelnen Versicherungspflichtigen anzumelden, sondern lediglich die Summe der für die Unfallversicherung maßgebenden Löhne der Anstalt bekannt zu geben und auf Grund derselben die Höhe des Versicherungsbeitrages zu berechnen. Künftig soll die Unfallversicherung den gleichen individuellen Charakter annehmen wie die Kranken- und Invalidenversicherung.

Ich befürchte, daß der ganze Vorzug der Unfallversicherung, ein einfaches Melbewesen, eine ebenso einfache Prämienberechnung und -Abführung zu haben, und deshalb wenig bürokratische Anforderungen an die Unternehmer zu stellen, mit der Individualisierung unwiederbringlich verloren geht, ohne daß die erwarteten Vorteile zutage treten werden. Dagegen werden zweifellos die Verwaltungskosten mit Beseitigung der Kollektivversicherung eine sprunghafte Steigerung erfahren.

Die Regierung lehnt es ab, den Kreis der Versicherten zu erweitern. Mit Ausnahme der Bergarbeiter kommt keine neue Arbeiterschichte in den Bereich der Unfallversicherung. Für die Landwirtschaft bleibt es bei der Versicherung der Maschinenarbeiter, während beim Baugewerbe nur zum Teil die Auslese der ungünstigen Risiken beseitigt werden soll. Die Mittelindustrie soll weiterhin die Privilegien des „kleinen Mannes“ genießen und der Unfallversicherung auch dann nicht unterliegen, wenn es sich in Wirklichkeit um fabrikmäßige Betriebe handelt.

An eine Verhinderung künftiger Defizite kann also, wenn die Regierungsvorschläge Annahme finden, gar nicht gedacht werden. Die Sanierung der bisherigen Ausfälle ist ohne wesentliche Beitragserhöhung nicht möglich. Die Regierung selbst gibt zu, daß die Beitragstarife zu niedrig gewesen sind und deshalb zur vollen Bedeckung der Verpflichtungen nicht ausgereicht haben. Man mußte deshalb erwarten, daß die Sanierung der Anstalten auf Kosten der Betriebsinhaber in Vorschlag gebracht wird. Diese Erwartung bleibt unerfüllt, das Gebot der Gerechtigkeit verbietet es, wie uns versichert wird, die Betriebsinhaber zur Deckung des Defizites heranzuziehen. Da auch der Staat Mittel nicht zur Verfügung stellen will, so führt die „Gerechtigkeit“ dazu, die Wirkungen des Defizits den Arbeitern aufzubürden.

Die Beitragskontingentierung.

Die erste Sorge der Regierung ist es überhaupt nicht, mehr Einnahmen zu erzielen und diese zur Beseitigung des Abganges zu verwenden. Das Dringlichste ist der Regierungsvorlage, die Industrie vor „Ueberlastung“ zu schützen. So finden wir denn statt der Beitragserhöhung den Vorschlag auf Kontingentierung der Beiträge. Das heißt: Nach der Vorlage soll bei unveränderter Lohnsumme für alle Zeiten die Gesamtleistung der Unternehmer an die Unfallversicherungsanstalten unverändert bleiben.

Man muß nun ermesfen, was es sozialpolitisch und technisch bedeutet, für die Industrie eines ganzen Landes dauernd und unabänderlich die für die Unfallversicherung erforderliche Prämiensumme festzulegen, oder um genau zu sein, sie ausschließlich von der Lohnsumme abhängig zu machen. Wer vermag denn auch nur für die nächste Zukunft den Entwicklungsgang unserer Industrie vorherzusagen? Betrachtet man die Wirkungen der verschärften Lohnungsmethoden (Prämien-system) auf die Betriebssicherheit, erwägt man die unausgesezt steigende Arbeitsintensität, der ein Gegengewicht durch verkürzte Arbeitszeit und strenge Aufsicht fehlt, so wird man der Ansicht zuneigen, daß für die Zukunft weit eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung der Zustände zu erwarten ist. Die Entwicklung seit dem Jahre 1890 bestätigt diese Annahme in vollem Maße.

Wie nun, wenn die Zahl der Betriebsunfälle eine relativ wesentliche Steigerung erfährt, das heißt, wenn bei unveränderter Arbeiterzahl und Lohnsumme viel mehr oder auch viel schwerere Unfälle sich ereignen sollten? Wie soll dann das höhere Erfordernis aufgebracht werden, wenn die Kontingentierung den Weg zum höheren Beitragstarif bei unveränderter Lohnsumme versperrt?

Noch ein zweites Moment muß hervorgehoben werden. Ge steigerte Einnahmen aus der Individualversicherung und begrenzte Prämieeinnahmen aus der Kontingentierung widersprechen einander auf das Schärfste. Mit anderen Worten: Die Kontingentierung hat zur Folge, daß der Uebergang zur Individualversicherung überhaupt keine Sanierungsmaßregel ist. Der etwaige Ertrag dieser Reform wird lediglich einem Teil der Unternehmer, nicht aber den Unfallversicherungsanstalten zugute kommen.

Sanierung auf Kosten der Arbeiterkrüppel.

Mit den beiden Maßnahmen der Kontingentierung und Individualversicherung ist die ganze Herrlichkeit der finanziellen Sanierung erschöpft. Das bisherige Defizit soll im äußersten Notfalle durch Zusatzbeiträge gemildert werden. In Wirklichkeit kehrt sich aber die Regierung bei ihrer Bekämpfung des Defizites gegen die Arbeiterkrüppel.

Die Heilverfahrensrente, die bisher 60% des wirklichen Arbeitsverdienstes bis zum Maximum von K 2400 betragen hat und die unter Umständen höher war, als das Krankengeld, soll künftig die Mindestunterstützung nicht überschreiten. Das Feststellungsverfahren für die Dauerrenten soll erst nach Abschluß des Heilverfahrens durchgeführt werden; wer einige Erfahrung besitzt, weiß, wie schwierig sich nach längerer Zeit die Beweisaufnahme gestaltet und daß der Schaden daraus lediglich die Krüppel treffen wird.

Besonders energisch wird in der Regierungsvorlage der Kampf gegen die kleinen Renten geführt. Beträgt die Verminderung der Erwerbsfähigkeit eines Verletzten nicht mehr als ein Sechstel, so soll die Anstalt berechtigt sein, den Verletzten abzufertigen. Die Abfertigung darf nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als den ganzen Jahresbetrag der Vollrente betragen! Für die Verletzten, welchen Alters- oder Invalidenrente zuerkannt ist, ruht der Anspruch an die Unfallversicherungsanstalt soweit, als die beiden Renten zusammen die Vollrente übersteigen.

In den beiden letzten Bestimmungen handelt es sich um eine schwere Rechtsbeugung. Auch die kleinen Rentner erhalten die Unfallrente nur als Ersatz für den Anspruch aus dem zugefügten Schaden; eine Entziehung dieser kleinen Renten ist also ein Ausnahmengesetz gegen die Arbeiterkrüppel. Die Invalidenrente gebührt den Versicherten auf Grund der gezahlten Prämien; auch hier ist die Reduzierung der Unfallrente eine gehässige Maßregel, die als eine Verletzung wohlervorbener Ansprüche empfunden werden muß.

Zusammenfassend erklärt über diese Vorschläge die Regierung selbst, das Defizit würde wohl noch wachsen, wenn nicht voraussetzen wäre, daß die Verbesserungen im Unfallversicherungswesen und die Entlastung der Unfallversicherungsanstalten, die das Gesetz vorsieht, eine Minderung im weiteren Anwachsen der Defizite zur Folge haben werden. Hier haben wir das offene Eingeständnis: Das Defizit soll nicht von den Unternehmern, den allein Schuldtragenden, gedeckt werden, sondern von den Arbeitern!

Die neue Organisation der Unfallversicherung.

Bei dieser Sachlage ist die Art, wie die Regierung die Unfallversicherung organisiert, von um so größerer Tragweite. Die natürliche Reigung der Unternehmer geht gerade bei der Unfallversicherung stets dahin, möglichst geringe sozial-

politische Lasten auf sich zu nehmen. Macht man nun die Höhe der Beitragsätze von den Beschlüssen der Betriebsinhaber oder ihrer Vertreter abhängig, dann läßt sich voraussagen, daß sie jeder Erhöhung der Prämien ihre Zustimmung systematisch versagen werden. Nicht weniger gewiß ist es, daß eine Unternehmermajorität im Vorstande der Unfallverhütung keinerlei Sympathie entgegenbringen wird. Selbst Beitragshinterziehungen fanden bisher eine milde Beurteilung. Die Anstaltsbureaukratie wird sich aber notgedrungen, um ihre eigenen Interessen nicht zu gefährden, der Vorstandsmajorität anpassen.

Der Vorstand der territorialen Unfallversicherungsanstalten besteht gegenwärtig zu je einem Drittel aus gewählten Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter und den von der Regierung ernannten Mitgliedern. Da die Regierung bei den Ernennungen sich seit langer Zeit von politischen Motiven leiten läßt, besteht gegenwärtig eine geschlossene Majorität der Unternehmer in den Vorständen. Hier wäre eine durchgreifende Reform notwendig. Die Vorlage schlägt aber den Weg der Verschlechterung und nicht der Verbesserung ein, da der Vorstand künftig zu zwei Dritteln aus Unternehmern und zu einem Drittel aus Versicherten bestehen soll. Der Obmann ist aus den Reihen der Unternehmer, der Obmannstellvertreter aus den der Versicherten zu wählen. Nur in Angelegenheiten der Unfallverhütung und Entschädigung soll der Vorstand in einer Zusammensetzung von gleich vielen stimmberechtigten Vertretern der Betriebsinhaber und Versicherten entscheiden.

Die Zweidrittelmajorität der Betriebsinhaber wird nun sicherlich dazu benötigt werden, den Unternehmern jede Unbequemlichkeit aus dem Wege zu räumen, wo es sich um Ersatzansprüche aus Betriebsunfällen, um Einhaltung des Lohnlistenzwanges, um die Meldevorschriften, um strafweise Prämienzuschläge bei Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften zc. handelt. Vor allem wird es noch weniger als bisher gelingen, den Beitragstarif so zu gestalten, daß künftig Ausfälle vermieden werden. Alles Streben wird dagegen darauf gerichtet sein, an den Renten zu sparen und die Prämienätze herabzudrücken.

Diesem Sparsystem wird die Parität der Versicherten und der Unternehmer in Angelegenheit der Unfallentschädigung kein Hindernis bereiten. Die Parität ist in Wirklichkeit nur eine scheinbare. Vor allem kann nach der Regierungsvorlage das Ministerium des Innern Vorschriften erlassen, die für die hauptsächlichsten Verletzungsfolgen das Maß der Entschädigung und die Festsetzung von Maximal- und Minimalätzen näher bezeichnen. Das heißt: Die Direktoren der Anstalten werden dem Ministerium des Innern jene ihnen erwünschten Änderungen der Schiedsgerichtspraxis zur Kenntnis bringen, durch welche erhebliche Ersparnisse erzielt werden können.

Die Einflußsphäre des Vorstandes wird also gerade in jenen Angelegenheiten eine Einschränkung erfahren, in welchen die Arbeitervertreter die Hälfte der Stimmen erhalten sollen.

Noch weiter geht in dieser Richtung die Bestimmung, daß die Beschlussfassung über die Unfallentschädigungen dreigliedrigen Ausschüssen obliegt, die aus einem Unternehmer, einem Versicherten und einem Anstaltsbeamten bestehen sollen. Der Zweck ist auch hier offenkundig die Zahmlegung der Vertreter der Versicherten und die Ausschaltung der Parität.

Die Einflußnahme der Versicherten wird aber noch mehr dadurch eingeschränkt werden, daß die Anstellung und Entlassung, die Vorrückung und Beförderung der Beamten ausschließlich von der Zweidrittelmajorität der Unternehmer abhängig sein wird. Man mag sich vorstellen, wie groß der Eifer der Angestellten sein wird, an allem Anderen zu sparen, um nur ja den Wünschen nach Beitragsherabsetzung gerecht zu werden. Die Organisationsvorschläge der Regierung tun demnach ein Uebriges, um allen Gedanken und Handlungen der Unfallversicherungsanstalten künftig nur die eine Richtung zu geben: Sparen auf Kosten der Arbeiter!

Ein gleiches Ziel verfolgen auf ähnlichen Wegen die Vorschläge der Regierungsvorlage über die Berufsgenossenschaften der Eisenbahnen und des Bergbaues. Das „Programm“ hat noch die Zuweisung der Bergarbeiter an die territorialen Anstalten in Aussicht genommen und treffende Worte der Begründung für diesen Vorschlag gefunden. Der Verein der Montanindustriellen hat aber die Schmiegsamkeit des Ministeriums des Innern trefflich zu benützen gewußt. So hat sich denn das Blatt gewendet und die Regierung ist nunmehr von der Notwendigkeit einer Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung im Bergbau fest überzeugt. Auch hier soll eine Zweidrittelmajorität der Unternehmer an Stelle der heutigen Zweidrittelmajorität der Arbeiter bei den Bruderladen treten. Der Proporz soll das übrige tun, um auch das letzte Drittel den Kreaturen der Unternehmer zuzuwenden.

Ich kann das Gesagte wie folgt zusammenfassen: Gegenüber dem heutigen Zustande auf dem Gebiete der Unfallversicherung war vor allem notwendig, die erschreckend hohen Defizite im Wege einer Amortisation durch Beitragszuschläge zu beseitigen. Es mußten auch Vorkehrungen getroffen werden, um künftigen Ausfällen durch erhöhte Beitragstarife vorzubeugen. Sollten diese Maßnahmen zuverlässig durchgeführt werden, und ein sozialpolitischer Geist an Stelle des fiskalischen in die Unfallversicherung eintreten, so mußte im Vorstand mindestens die Parität zwischen Betriebsinhabern und Versicherten hergestellt und so ein kräftiger Träger der sozialpolitischen Ideen geschaffen werden. Von alledem geschieht das strikte Gegenteil. Die Zukunft der Unfallversicherung wird sich demnach in Oesterreich sehr trübe gestalten.

VII. Unsere offizielle Versicherungsmathematik.

Die Feindseligkeit der Regierung gegen die Sozialversicherung.

Da uns das Deutsche Reich schon vor zwanzig Jahren mit der Einführung der Alters- und Invalidenversicherung vorausgegangen ist, war für Oesterreich die Einführung dieses Versicherungszweiges eine verhältnismäßig einfache Sache. Man durfte nur die Frage nicht komplizieren und mit unnötigen Schwierigkeiten belasten. Hätte man sich vor etwa sechs Jahren damit begnügt, die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung vorzuschlagen, hierfür eine Anzahl von territorialen Anstalten in Aussicht zu nehmen, den Kreis der Versicherten so zu ziehen, wie im Deutschen Reiche, lediglich die Vorschreibung und Einhebung der Prämien den Krankenkassen zu übertragen und die Selbstverwaltung bei der Invalidenversicherung auf dem Grundsatz der Parität aufzubauen, dann wäre ein so gearteter Gesetzesentwurf nach einigen Rückzugsgefechten der Unternehmer im Parlamente zweifellos mit großer Mehrheit akzeptiert worden.

Insbefondere zur Zeit der Einführung des Polltarifes, noch sicherer im Zeitpunkte, wo die Wirkungen dieses Polltarifes auf die Bevölkerung sich zuerst geltend machten, hätten nur wenige den Mut aufgebracht, die dürftigen Alters- und Invalidenrenten den Arbeitern ernsthaft zu verweigern.

Die Weisheit unserer Regierungen hat es anders gewollt. Man mußte ein groß angelegtes kodifikatorisches Werk schaffen. Es mußte eine Vereinheitlichung der gesamten Arbeiterversicherung durchgeführt werden. Ein großer Bazar mit Organisationsneuheiten sollte sich auf tun.

Im Deutschen Reiche ist man zur Schaffung eines einheitlichen Gesetzeswerkes erst zwanzig Jahre nach Einführung der Invalidenversicherung geschritten und auch da hat man das Brücken mit Originalität recht karg zur Anwendung gebracht.

Gleichzeitig mit der Einführung der Invaliden- und der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung wollte die österreichische Regierung auch die Reform der Krankenversicherung, die Umgestaltung der Unfallversicherung in einem Zuge perfektionieren. Dadurch ist eine Reihe von Gegnerschaften ausgelöst worden, die bei

Trennung der Materien für die Invalidenversicherung wenigstens latent geblieben wären. Jetzt muß die Alters- und Invalidenversicherung die Wirkungen dieser Gegnerschaften verspüren.

Zu all dem mußte man noch durch eine ganze Reihe von unausgegorenen und deshalb gefährlichen Projekten der Invalidenversicherung fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legen. Setzt sich auch das Parlament über diese hinweg, so sind sie doch bedeutsam und stark genug, um die Durchführung der Organisation der Invalidenversicherung zu verhindern und verwüstend auf die bestehenden Versicherungsinstitute zu wirken.

Ich habe zu zeigen versucht, daß von besonderer Gefährlichkeit die Verquickung der Selbständigenversicherung mit der Invalidenversicherung der Arbeiter und die Schaffung einer Reichsrentenkasse sind. Zu diesen Originalleistungen fügt die Regierungsvorlage noch den Vorschlag auf Schaffung der Bezirksstellen. Auch die Ausschließung der Arbeiter von der Verwaltung der Versicherungsinstitute und die Reduktion der Unfallrenten sind, wie ich früher ausgeführt habe, gar nicht geringfügig zu behandeln. Erst im letzten Augenblicke ist der Plan aufgegeben worden, die Bezirkskrankenkassen der agrarischen Bevölkerung auszuliefern. Dagegen werden ihr die Bezirksstellen rettungslos verfallen, denn von 358 Bezirksstellen werden kaum 70 von der städtischen Bevölkerung verwaltet werden.

Darf man annehmen, daß lediglich mangelnde Einsicht und ein Verkennen der taktischen Notwendigkeiten zur gegenwärtigen Situation geführt haben, die darin besteht, daß die Sozialversicherung auch dann scheitern muß, wenn sie im Parlamente beschlossen wird, vorausgesetzt, daß die schweren Hindernisse, die ich eingehend erörtert habe, nicht aus dem Wege geräumt werden? Die bisherigen Erfahrungen sprechen dafür, daß die zahlreichen Schwierigkeiten, die die Regierungsvorlage selbst dem Zustandekommen der Sozialversicherung bereitet, durchaus nicht Zufälligkeiten sind, keine taktischen Ungeschicklichkeiten, sondern Schachzüge, deren Wirkungen vorausberechnet und gewollt waren. Es ist dieselbe Taktik der Gegnerschaft, der wir auf allen Gebieten der Arbeiterversicherung seit zwanzig Jahren begegnen. Sie hat die längst fällige Invalidenversicherung zuerst durch Nichtstun verhindert; sie sucht jetzt durch Vielgeschäftigkeit dasselbe Ziel zu erreichen. Ich glaube deshalb, daß alle anderen Gegnerschaften der Alters- und Invalidenversicherung sehr wenig Schaden zugefügt hätten, wenn nicht eine ausgesprochene Feindseligkeit der Regierungen bestände, die sich lange Zeit in bloßer Passivität bekundete und jetzt durch ihr Uebermaß von Tatenlust nicht nur die Invalidenversicherung, sondern auch die bestehende Kranken- und Unfallversicherung gefährdet.

Wie ist nun ein solcher Zustand selbst in Oesterreich, dem Lande der Unwahrscheinlichkeiten, möglich geworden, mit dieser Konsequenz und dieser Beharrlichkeit? Es wird doch zweifellos auch maßgebende Minister gegeben haben, die kein beträchtliches Interesse an der Verhinderung der Invalidenversicherung hatten. Warum ist es dennoch stets bei jedem Regierungs- oder Ministerwechsel gelungen, immer wieder denselben Zug der Feindseligkeit gegen die Sozialversicherung intakt zu erhalten? Es liegt die Annahme nahe, daß die Minister in Fragen der Sozialversicherung Laien sind und auf ihre Hilfskräfte angewiesen bleiben, die ihnen Informationen, Vorschläge und die Begründung zu diesen liefern. Allerdings sind ja die Minister in der Regel auch auf den anderen Gebieten sachlicher Natur Laien und demgemäß auf die Beamten angewiesen. Bei der Sozialversicherung ist der Sachverhalt weit komplizierter.

Der Einfluß der Versicherungstechniker.

Bei uns sind es nicht Sozialpolitiker, die in der Arbeiterversicherung amtlich dominieren, vielmehr ausschließlich Versicherungsmathematiker, darunter auch solche aus der Schule der Privatversicherung. Ihre Gedankenwelt entbehrt jedes

sozialpolitischen Einschlages. Konnte ich früher zuweilen davon sprechen, daß eine Mischung von plattester Juristerei und ebenso platter Versicherungstechnik unsere Arbeiterversicherung beherrschen, so ist heute der völlige Sieg der sozialpolitisch schier analphabetischen Versicherungstechnik eine vollendete Tatsache.

Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß auf dem Gebiete der sozialen Versicherung der Versicherungsmathematiker nur der Gehilfe des Sozialpolitikers sein mußte. Bei uns ist er aber der unumschränkte Herr der Situation. Kommt noch dazu, daß gewisse Neigungen und Abneigungen, über die einmal öffentlich gesprochen werden mußte, bewirken, daß alle Gedanken auf die Zurücksetzung und Benachteiligung der Arbeiter gerichtet sind, so ist das Ergebnis, das sich uns jetzt in der Regierungsvorlage über die Sozialversicherung präsentiert, bald erklärt. Ich weiß manchen, der sehr stolz darauf ist und sich dessen laut rühmt, als Erster die Parität bei den Krankenkassen als Mittel erfunden zu haben, um den Einfluß der Arbeiter ins Herz zu treffen.

Das versicherungstechnische Departement, dem neben der privaten auch die gesamte soziale Versicherung untersteht, hat nun gegenüber allen anderen Fachdepartements einen schwerwiegenden Vorteil voraus, der den maßgebenden Beamten eine schier unumschränkte Macht einräumt: es ist bei uns der offizielle Repräsentant der Versicherungsmathematik, einer Art Geheimwissenschaft.

Bei den Vorschlägen, die den Ministern oder den Zentralstellen unterbreitet werden, brauchen sich die Versicherungsmathematiker gegenüber jedem Widerspruch oder Abänderungsvorschlägen nur hinter die unabänderlichen Gesetze der Versicherungsmathematik zu verschanzen, um sofort gewonnenes Spiel zu haben. Diese Methode hat sich in der Tat bisher vortrefflich bewährt. Auch die Mehrzahl der Abgeordneten wagt es nicht, Widerstand zu leisten, wenn die Vertreter des versicherungstechnischen Departements das Gesicht in ernste Falten legen und erklären, bei Ablehnung der Vorschläge oder bei Annahme anderer Anträge würden sie auf Grund ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Verantwortung für die Folgen nicht übernehmen. Diese Methode kommt nicht nur bei wichtigen prinzipiellen Anlässen, sondern vielfach auch bei Nichtigkeiten erfolgreich zur Anwendung. Man hat den Eindruck, daß es lediglich der Machtkitzel ist, der zu dieser Taktik allmählich verleitet hat. Wie steht es nun aber in Wirklichkeit mit der Versicherungsmathematik und ihren Gesetzen?

Die unabänderlichen Gesetze der Versicherungsmathematik.

Selbst die Privatversicherung tappt in wichtigen Fragen heute noch völlig im Dunkeln. Sie besitzt ja gerade darin die Möglichkeit zu vielerlei Mißbräuchen und zur Erzielung fabelhafter Gewinne. Im Bereiche der Sozialversicherung steckt die Wissenschaft völlig in den Kinderschuhen. Wo immer sie bisher versucht hat, sich autoritativ aufzuspielen, hat sie schwere Niederlagen erlitten. Nur vorsichtig tastend und mehr versuchend und Erfahrungen sammelnd kann sie vorwärts kommen und allmählich jene Grundsätze finden, die vielfach von denen der Privatversicherung abweichen. Für die Zwangs- und Massenversicherung, das ist ja klar, können nicht mathematische Gesetze aus der Phantasie konstruiert werden. Nur die Erfahrung, das Experiment, sind auch hier beweisend. Jeder andere Weg führt zu Mißerfolgen.

So hat denn auch die Durchführung der Unfallversicherung unseren gar zu selbstbewußten Mathematikern gezeigt, daß sie gründlich umlernen müssen. Man weiß heute auch, daß es für die Krankenversicherung gerade in entscheidenden Fragen nur sehr wenig allgemein gültige Grundsätze gibt. Die Krankenkassen müssen vielmehr territorial und beruflich abweichend behandelt werden.

Auch die Invalidenversicherung hat in Deutschland durch die überraschende Differenzierung bei den einzelnen Landesversicherungsanstalten den Versicherungs-

technikern recht bittere Enttäuschungen bereitet. All das hat nicht verhindert, daß unsere offiziellen Versicherungsmathematiker von der notwendigen Bescheidenheit weiter als je entfernt sind.

Alle Einwendungen, die gegen die Selbständigenversicherung, gegen die Reichsrentenkasse, gegen die Beseitigung einer ernststen Selbstverwaltung erhoben wurden, blieben nach wie vor unbeachtet und werden mit einer hochmütigen Phrase abgetan. Die Enttäuschungen werden nicht ausbleiben und leider nicht die Versicherungsmathematiker, sondern die Interessenten der Arbeiterversicherung schwer treffen.

Allerdings haben unsere offiziellen Versicherungstechniker nicht den Mut, überall an den inappellablen und grundlegenden Gesetzen ihrer Wissenschaft festzuhalten. Wenn sich Regierung und Parlament den Forderungen des versicherungstechnischen Departements fast stets bescheiden gefügt haben, so haben sich die Unternehmerorganisationen, wenn ihr Interesse dies erforderte, keineswegs durch die Gebote der Wissenschaft einschüchtern lassen. Unsere offizielle Versicherungstechnik hat dann jedesmal gezeigt, daß sie, wo es nötig ist, auch anders kann und mit der Macht paktiert.

Es ist kein fiktiver, sondern ein aus der Natur der Dinge fließender Grundsatz, daß bei der Versicherung, ohne Gefährdung der Sache, das Gesetz der großen Zahl nicht unbeachtet bleiben darf. Das wußten die Versicherungsmathematiker, als sie uns belehrten, daß die Bruderladen versagt haben, weil man die Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung Zwerggebilden belassen hat. Der Druck der Montanindustriellen hat aber bewirkt, daß die sogenannte „Reform“ die Zwergbruderladen unangetastet ließ. Die Regierungsvorlage selbst hat in Vorschlag gebracht, daß auch Kassen von 100 und weniger Mitgliedern zur Durchführung der Invalidenversicherung, der Witwen- und Waisenversorgung nach wie vor zugelassen werden.

Die Unzulänglichkeit der kleinen Krankenkassen ist von dem versicherungstechnischen Departement zugegeben worden. Der Wunsch der Unternehmer hat aber genügt, daß die Wissenschaft jämmerlich im Stich gelassen wurde. Die Betriebskassen werden, auch wenn sie nicht mehr als 200 Mitglieder zählen, weiter bestehen.

Wie es mit dem Verhalten des versicherungstechnischen Departements zur Frage der Kapitalsdeckung bei der Unfallversicherung bestellt ist, habe ich so oft dargelegt und auch hier im Zusammenhange besprochen, daß es genügt, darauf nur zu verweisen. Ich konnte auch noch an früherer Stelle auf die heitere Wandlung eingehen, welche die Auffassung der Versicherungsmathematiker in der Frage der individuellen Reserveanteile durchgemacht hat.

Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß die Versicherungstechniker ursprünglich die Selbständigenversicherung als undurchführbar abgelehnt haben. Den demagogischen Bedürfnissen einer politischen Partei entsprechend haben sie der Aufnahme dieses Versicherungszweiges schließlich nicht nur Rechnung getragen, sie versetzten sogar in der neuen Regierungsvorlage mit wahrem Feuereifer die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Selbständigenversicherung.

Die Chancen der Sozialversicherung sind also heute, wie meine bisherigen Darlegungen gezeigt haben, dank der offiziellen Versicherungsmathematik schlimm genug; am meisten wird sie durch die Feindseligkeit der Regierung und ihrer Organe gefährdet. Hier gibt es nur ein Mittel der Abhilfe: Unser Parlament muß sich von der unerträglichen Tyrannei der amtlichen Versicherungsmathematiker, durch welche die gesamte Bevölkerung schwer bedroht wird, endlich befreien. Man muß die Herren aus der Rolle von Gebietern zur natürlichen Aufgabe von Beratern und Hilfskräften des Parlamentes zurückführen. Nur so kann verhindert werden, daß die Regierung bald durch passive Resistenz, bald durch Häufung von unreifen und unausführbaren Projekten oder gar durch Verschärfung von Interessengefäßen die Weiterentwicklung unserer Sozialversicherung

und die endliche Versorgung der Invaliden und Greise unmöglich macht. Das Parlament muß die Sozialversicherung aus den feindlichen Händen des versicherungstechnischen Departements in seine eigenen nehmen und aus der gegenwärtigen Vorlage alles ausmerzen, was das Zustandekommen des Gesetzes oder seine Durchführung verhindert.

Wie die Sozialversicherung organisiert werden sollte.

Meines Erachtens käme in erster Linie in Betracht, daß man, wie ich schon an früherer Stelle angedeutet habe, nach deutschem Beispiel vorläufig nur die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter einführt. Diese soll durch eine Reihe von territorialen Anstalten ausgeführt werden, wobei die Krankenkassen lediglich die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge zu besorgen und ein Verbandsreservefonds die Ausgleichung großer Härten übernehmen müßte. Dadurch wäre erreicht, daß die mannigfachen Gegensätze auf den anderen Gebieten der Versicherung wenigstens aus dem Bereiche der Invalidenversicherung ausgeschaltet wären. Bleibt man bei dem jetzigen Plane, alles auf einmal zu reformieren, so ist vor allem nötig, die Risikogemeinschaft der selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen zu lösen und für die ersten eigene Einrichtungen zu schaffen, die den Vorteil großer Billigkeit der Verwaltung bringen würden und überdies eine Anpassung an die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber erst ermöglichen könnten.

An Stelle der gerade in Oesterreich unmöglichen Zentralisation für das ganze Reich muß eine vernünftige Dezentralisation, das heißt die Errichtung einer Anzahl territorialer Invalidenversicherungsanstalten treten. Die Wirkungen der Fluktuation können dann durch ein Verbandsverhältnis und einen gemeinsamen Reservefonds beseitigt oder auf ein geringes Maß reduziert werden.

Die Bezirksstellen sind ein kostspieliger Apparat, von dem nicht einmal die Regierung weiß, ob er überhaupt wird arbeiten können. Den Krankenkassen übertrage man die Vorschreibung und Einhebung der Prämien, was man nach den deutschen Erfahrungen ohne Gefahr tun kann. Ich habe schon vor längerer Zeit den Vorschlag gemacht, eine größere Anzahl von amtlichen Kassenspektoren zu bestellen, die die Krankenkassen bei der Ausgestaltung ihrer Einrichtungen unterstützen und als sachliche Aufsichtsorgane Mißbräuchen steuern könnten.

Vor Allem muß jeder Freund der Sozialversicherung und der Selbstverwaltung die Bureaukratisierung und die Ausschließung der Arbeiter von der Selbstverwaltung der Sozialversicherung bekämpfen. Es würde sonst nur der ödeste Fiskalismus gezüchtet werden. Die Arbeiter haben die Aufgabe, die Versicherungsinstitute in der Richtung der Sozialpolitik vorwärts zu drängen. Es wird doch Niemand in Abrede stellen können, daß der Zweck der Sozialversicherung gerade darin besteht, sozialpolitische Maßnahmen tunlichst zu fördern. Die Arbeitervertreter sind aber die Berufensten, um mißbräuchlicher Ausnützung der Versicherung entgegen zu wirken.

Die Verschlechterung der Unfallversicherung, wie sie die Regierungsvorlage bringt, wäre ein unerhörtes Unrecht an den Opfern von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Man hat den Arbeitern das Schadenersatzrecht aus dem bürgerlichen Gesetzbuche genommen, das Haftpflichtprinzip nicht eingeführt und nun sollen ihre Ansprüche aus der staatlichen Unfallversicherung verringert werden. Zum Mitschuldigen eines solchen Planes darf sich das Parlament nicht machen.

Jeder, der das Zustandekommen der Alters- und Invalidenversicherung ernstlich will, muß dazu nach seinen Kräften beitragen, daß die Sozialversicherung im Geiste der Sozialpolitik ausgestaltet werde, wie es das Interesse der Versicherten erfordert.



UB WIEN



+AM183947401

Von demselben Verfasser sind noch erschienen
und durch den

„Verlag des Arbeiters“

Wien, VI. Gumpendorferstraße 62

zu beziehen:

Die Sozialversicherung als Organisationsproblem.

Ein Votum zur österreichischen Regierungsvorlage.

Wien 1911. 303 S. 8°, geheftet K 7.—, in Leinwand
gebunden K 8.20, inklusive Porto.

Reform und Ausbau der österreichischen Arbeiter- versicherung.

Kritische Studie zum Regierungsprogramm.

Wien 1905. 136 S. 8°, geheftet K 1.—, inklusive Porto.



www.books2ebooks.eu